Geschichte

Nicht für den Austausch

Die Lebensmittelversorgung Breslaus im 16. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Philosophischen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Otte
aus Brieg, Bz. Breslau

Breslau 1938

Druckerei Brehmer & Minuth Breslau 2 Tauentzienstraße 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Santifaller

Korreferent: Prof. Dr. Beyerhaus

Examen rigorosum: 22. IV. 1936

Gedruckt mit Genehmigung der
Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Die Arbeit erscheint auch im Heft 5 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau"

Verlag Priebatschs Buchhandlung Breslau · Inh. Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier

Inhalt:

I. **Die Getreideversorgung**

1. Die Getreidezufuhr
2. Der Getreidemarkt
3. Die Getreideversorgungspolitik des Rates

II. **Die Brotversorgung**

1. Der Brotmarkt
2. Die Brotbänke
3. Städtische Wirtschaftspolitik als Sorge für den Produzenten und den Konsumenten
   a) Die Sorge für den Produzenten
   b) Die Sorge für den Konsumenten

III. **Die Viehversorgung**

1. Viehhaltung. Zufuhr
2. Die Viehmärkte
3. Zölle und Preise

IV. **Die Fleischversorgung**

1. Die Kuttelhöfe
2. Die beteiligten Zünfte
   a) Die Fleischer der alten und neuen Bänke
   b) Die Geißler
   c) Unbezünftete Fleischer
3. Der Fleischmarkt
   a) Allgemeine Bestimmungen
   b) Die Fleischbeschau

V. **Die Versorgung mit Fischwaren**

1. Herkunft der Fischwaren
2. Zölle und Verkaufssteuern
3. Der Fischmarkt
4. Einige Bestimmungen für Fischer und Heringer

VI. Die Salzversorgung

1. Die Zufuhr des Salzes
   a) Stein- und Salinensalz
   b) Versorgung mit Meersalz
2. Der Salzmarkt
3. Zölle und Preise

VII. Die Versorgung mit Lebens- und Genußmitteln sonstiger Art

1. Milch, Butter, Käse, Eier
2. Geflügel und Wild
3. Gemüse, Obst und andere einheimische Früchte
4. Honig und Zucker
5. Öl, Gewürze, Delikatessen
6. Südfrüchte

Vorbemerkung

Die hier nur in verkürzter Form vorgelegte Arbeit war in der Sammlung des Quellenstoffes ursprünglich umfassender angelegt. Die Entfernung von allen Quellen und Hilfsmitteln infolge meiner Versetzung von Breslau während der Arbeit hat den Abschluß und die Abrundung der Sammlung des Quellenmaterials und die Heranziehung abgelegener Quellen unmöglich gemacht, die Sichtung und Durcharbeitung außerordentlich erschwert. Das zwang zur Beschränkung der Aufgabe in zeitlicher und sachlicher Beziehung, damit wurde aber auch die Sprödigkeit des Stoffes und die Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit des Quellenmaterials um so fühlbarer. Die folgenden Ausführungen erheben daher nicht den Anspruch eine auch nur nach der Quellenauswahl vollständige Bearbeitung des Themas zu sein, sie mußten von vornherein darauf verzichten, auf alle Gebiete und Fragen der Lebensmittelversorgung einzugehen, namentlich auch auf das Mengen- und Preisproblem, weil die Dürftigkeit des Quellenmaterials hier zunächst noch im Wege steht. Aber auch so wird die Arbeit nützlich sein, weil dieser Stoff in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur noch nicht bearbeitet ist. Da über wichtige Teilgebiete der Lebensmittelversorgung Breslau (Geschichte des Bäcker- und des Fleischergewerbes und des schlesischen Viehhandels) eingehende Darstellungen in Aussicht stehen, wird eine abschließende Bearbeitung des Gesamtstoffes ohnehin besser noch hinausgeschoben. Vielleicht gestatten mir später einmal günstigere Umstände, an der Hand des gesammelten Materials einzelnen Fragen eindringender nachzugehen.

Die zitierten handschriftlichen Quellen befinden sich sämtlich im Stadtarchiv. Abkürzungen: Lib. procl. = Liber proclamationum (Hs. Klose 35); Lib. def. = Liber definitionum (Hs. O. 144); Korn = Bresl. Urkundenbuch, hrsg. von G. Korn 1870; Pol. = Nicol. Pol. Jahrbücher der Stadt Breslau, hrsg. von J. G. Büsching und J. G. Kunisch. 1813–24.

Die Lebensmittelversorgung Breslaus im 16. Jahrhundert

Walter Otte

I. Die Getreideversorgung

1. Die Getreidezufuhr

Der wichtigste Faktor in der Lebensmittelversorgung Breslaus war in früheren Jahrhunderten wie heute eine hinreichende Versorgung mit Brotgetreide. Die bei den damaligen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen leicht auftretenden Teuerungen und Hungersnöte durch eine geschickte Getreideversorgungspolitik in ihrer Auswirkung möglichst abzuschwächen war des Rates erste Aufgabe. Die Voraussetzungen hierfür waren allerdings ungünstige. Das Betriebssystem der Landwirtschaft war noch die Dreifelderwirtschaft, eine intensive Bodenbebauung war noch nicht vorhanden, infolge der mangelhaften Beschaffenheit der Verkehrswege und -mittel konnte bei einer durch Mißernten verursachten örtlichen Hungersnot nicht rechtzeitig durch Zufuhr aus Gegenden mit besserem Ernteausfall Abhilfe geschaffen werden[1]). Dazu kam die Unsicherheit des Handelsverkehrs auf den Landstraßen: Überfälle und Beraubungen werden noch oft beurkundet; sodann Ausbruch von Pest und anderen Seuchen in den Nachbarländern, die ein Einreiseverbot für sämtliche Händler aus diesen Gebieten erforderlich machten[2]). Die zwischen Schlesien und Polen am Anfang des 16. Jahrhunderts sich abspielenden Handelskämpfe führten zeitweise zur völligen Stillegung des polnisch-schlesischen Getreidehandels[3]). Hohe Zollsätze oder gänzliche Behinderung der

[1]) Über die damaligen Verkehrsverhältnisse vgl. Hs. Klose 46 und Handelsregesten 1584, März 10.

[2]) Lib. procl. fol. 388b Verordnungen vom 4. 10. 1586; 12. 11. 1591; 17. 8. 1592; 12. 9. 1598; 19. 8. 1600.

[3]) Stadtarchiv, Urkunde MMM 73a (25. 4. 1511).

Durchfahrt durch an den Zufahrtsstraßen liegende Städte erschwerten die Zufuhr. Dazu kam ferner ein verhältnismäßig größerer Bedarf an Brotgetreide als heute, da die Kartoffel noch nicht bekannt und der Genuß von Gemüse noch nicht allgemein verbreitet war.

Nur einen geringen Teil des notwendigsten Getreidebedarfs wird die Zufuhr aus dem eigenen Anbaugebiet der Stadt, den Stadt- und Hospitallandgütern, gedeckt haben. Den größten Teil des nach Breslau eingeführten Getreides lieferte das um Breslau liegende Schwarzerdegebiet mit seinen fruchtbaren Getreidefeldern[4]). Daß Getreide wohl auch aus Niederschlesien nach Breslau geschafft wurde, beweist die Bezeichnung Kornstraße für die Straße Breslau—Neumarkt[5]). Hauptzufuhrgebiet aus anderen Ländern war Polen, von wo aus erhebliche Getreidelieferungen nach Breslau auf drei Handelswegen erfolgten[6]). Ein weiteres Getreidezufuhrland war Böhmen[7]).

Das nach der Stadt gebrachte Getreide mußte verzollt werden[8]). Die Zolleinnahmen der Stadt für Getreide sind uns in den erhaltenen Rechnungsbüchern pro Jahr verzeichnet, sie betrugen für

1548: 668 Thl. 15 Gr. — H.
1564: 892 „ 18 „ 3 „
1590: 823 M. 43 „ 1½ „
1604: 776 „ 46 „ 8½ „
1618: 549 „ 39 „ 6 „.

Da uns nirgends die Zollhöhe für eine Maßeinheit angegeben ist, läßt sich die eingeführte Getreidemenge und damit der ungefähre Getreidekonsum nicht bestimmen[9]). Für Getreide, das von polnischen Händlern auf den Markt gebracht wurde und sodann unverkauft wieder nach Polen zurückgebracht werden sollte, mußte ein Ausfuhrzoll entrichtet werden[10]).

---

[4]) Vgl. Handelsregesten 1552, ohne Datum.

[5]) Lib. granitiarum I, fol. 200 (15. 8. 1560).

[6]) Handelsregesten 1600, Nov. 4. — Handelswege bei: Wendt, Schlesien und der Orient (in: Darstellungen u. Quellen z. Schles. Gesch. Bd. 21).

[7]) Handelsregesten 1574, Juni 12. — Stadtarchiv, Urkunde EEE 788 (1549).

[8]) Vgl. Lib. procl. fol. 139 (8. 12. 1530).

[9]) Dies gilt für das 16. Jahrhundert, für die frühere Zeit liegt der Zolltarif von 1327 vor (Korn, Bresl. Urkundenbuch 122).

[10]) H. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus (in: Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. Schles. 18).

2. Der Getreidemarkt

„Der getraide alher pringt, das der diß vff den margkt zu vorkauffen pringen sal vnd in den gassen noch in den heusern nicht vorkauffen sal" wurde vom Rate als Grundbestimmung des Marktverkehrs in vielen Verordnungen festgesetzt[11]). Zu diesem Gebot des Marktzwanges trat das Verbot des Getreideaufkaufs vor den Toren, der dort oft stattfand, um das Getreide dann zu einem höheren Preise auf dem Markte feilzuhalten. Dieses Vorkaufsverbot erstreckte sich auch auf übermäßigen Getreideaufkauf während des Marktes, der meistens nicht durch die Getreidewucherer selbst, sondern durch fremde Mittelspersonen besorgt wurde. Durch diesen Großeinkauf und Zwischenhandel schnellten die Getreidepreise in die Höhe. Der Rat ordnet deshalb an, daß nur der Getreidebedarf des eigenen Hauses auf dem Markte gedeckt werden und daß dies nur durch den Käufer in eigener Person oder einen den Marktbeamten bekannten Diener geschehen dürfe. Auf Übertretung dieser Anordnung standen Leibes- und Geldstrafen[12]). Erst nachdem der Bürger seine Einkäufe in Ruhe getätigt hatte, der Markt beendet war, was durch das Abnehmen des Marktzeichens, des Hutes, angezeigt wurde, waren die noch vorhandenen Getreidevorräte zum Kauf in beliebiger Menge freigegeben[13]). Dieser Kauf geschah vornehmlich durch die Marktzieher, Personen, die davon ein Gewerbe machten, daß sie die Märkte als Käufer oder Verkäufer besuchten. Die Zahl der Marktzieher war beschränkt, sie betrug 24 und durfte nicht erhöht werden, auch waren ihre Namen im Rathause in einer besonderen Liste verzeichnet[14]). Um die freie Zufuhr von Getreide sicherzustellen und jeden Aufkauf auch außerhalb der Stadt zu unterbinden, wurde am 17. August 1509 die Verfügung erlassen, daß sowohl die Marktzieher als auch andere Personen innerhalb von drei Meilen um die Stadt nichts zum Wiederkauf aufkaufen durften, damit alle vorhandenen Mengen ungehindert dem öffentlichen Markt zur Verfügung standen[15]).

---

[11]) Lib. procl. (1512).

[12]) Lib. procl. fol. 136 vom 25. 8. 1530; fol. 173 vom 10. 10. 1537; fol. 180 vom 24. 10. 1538; fol. 182 vom 14. 8. 1539 u. a.

[13]) Lib. procl. fol. 166 b vom 11. 9. 1535.

[14]) Lib. procl. fol. 43 (1501).

[15]) Lib. procl. fol. 166 b vom 11. 9. 1535.

Der Getreideverkauf auf dem Markte durfte nur in den bekannten Maßeinheiten erfolgen, ein Verkauf ohne die von der Stadt zugelassenen und geprüften Maße war verboten. Zuwiderhandelnden wurde das Getreide weggenommen und sie selbst schwer bestraft[16]).

Der Getreidemarkt wurde täglich abgehalten. Als Standort war ihm die südöstliche Ringecke und ein Teil der Goldenen-Becher-Seite zugewiesen; heute noch deutet der Name „Kornecke" darauf hin. Um 1800 erst wurde der Getreidemarkt nach dem Neumarkt verlegt[17]).

Der vom Rat als oberste Aufsichtsperson auch für den Getreidemarkt angestellte Beamte war der Marktmeister, der etwa das Amt der Marktpolizei auszuüben hatte; er besaß aber neben dieser Ordnungsfunktion noch die der Einnahme, Kontrolle und Ablieferung sämtlicher Marktgelder[18]).

3. Die Getreideversorgungspolitik des Rates

Da die Unsicherheit des jeweiligen Getreideangebotes oder gar dessen zeitweiliges gänzliches Ausbleiben Teuerungen oder Hungersnöte hervorrufen mußten, war es Aufgabe des Rates, durch Sicherstellung genügender Getreidevorräte oder durch ausgleichende Preispolitik die hinreichende Versorgung seiner Bürgerschaft mit Brotgetreide zu gewährleisten.

Die letzten Ursachen der Teuerung zu beseitigen war dem Rat nicht möglich, denn diese lagen, wie bereits dargelegt, in den völlig unzureichenden Verkehrsverhältnissen, die einen schnellen helfenden Ausgleich zwischen Not- und Überschußgebieten nicht zuließen. Hierzu kam innerhalb des Stadtgebietes die Tätigkeit der Aufkäufer und Wucherer. Letzteren gelang es z. B. im Jahre 1532 durch Aufkauf und Abtransport des Marktgetreides den Scheffelpreis für Korn von 6 Gr. auf 24 Gr. zu erhöhen, so daß der Rat aus den Kornhäusern Korn verkaufen mußte[19]). Auch die Bauern nutzten Mißernten und Teuerung durch Preistreiberei aus[20]).

Die Tätigkeit des Rates mußte darauf gerichtet sein, durch Aufkauf von Getreide, Aufspeicherung in Kornhäusern und Verkauf oder Ver-

[16]) Lib. procl.
[17]) Markgraf, Die Straßen Breslaus, p. 137.
[18]) Vgl. Mühlordnung von 1561 (Stadtarchiv Hs. L. 37).
[19]) Pol III (1532).
[20]) ibid.

teilung zu gegebener Zeit zu mäßigem Preise eine Sicherstellung der Getreideversorgung zu erzielen.

Von einem Getreideaufkauf durch den Rat hören wir im Jahre 1572[21]). In diesem Jahre herrschte eine große Teuerung, die Vorräte auf dem Kornhaus waren wohl auch nicht allzugroß und dem Rate standen größere Geldmittel zur Getreidebeschaffung nicht zur Verfügung. Er ließ deshalb acht vornehme Bürger, die namentlich aufgeführt sind, in der Stadt eine Haussammlung für Getreideaufkauf durchführen, deren Ergebnis 2300 Thaler war, für die sofort Brotgetreide angeschafft wurde. Das Städtische Rechnungsbuch enthält nur für 1548 die Rubrik „In Vorrot kaufft an Korrn", die jedoch keine Eintragungen aufweist; dieser Posten war aber im Ausgabeetat vorgesehen. Die Kornhäuser der Stadt, zwei an der Zahl, lagen eines am Burgfeld, 1453 errichtet, das andere am Sandtor, 1519 erbaut[22]). Die in ihnen aufgespeicherten Vorräte stammten entweder aus Einkäufen des Rates oder aus Naturalzinsen und -abgaben der Städtischen Landgüter. Die Wartung des aufgespeicherten Getreides hatte der Kornwärter (ab 1590 zwei Kornwärter), dessen Lohn jährlich in den Städtischen Rechnungsbüchern verzeichnet wird. Aus diesen Kornhäusern ließ der Rat zu Not- und Teuerungszeiten Getreide zu angemessenem Preise verkaufen, entweder an die Bäcker oder direkt an die Bevölkerung[23]). Davon hören wir aus den Jahren 1531/32, in denen der Rat aus dem städtischen Getreidevorrat den Bäckern 150 Malter, den Scheffel zu 18 Gr. (4 Gr. billiger als auf dem Markte), den Liedtbäckern 100 Malter und den Wagenbäckern 50 Malter zu gleichem Scheffelpreise verkaufte. Zur Streckung dieses Brotgetreides sollten es die Bäcker mit Kleie vermischen[24]). Im nächsten Jahre wurden den Bäckern wieder einige hundert Malter Getreide verkauft, diesmal 10 Gr. billiger als im öffentlichen Verkauf.

Von einer größeren Getreideversorgung wird aus dem Jahre 1551 berichtet. In diesem Jahre war das Getreide derart knapp, daß, wenn dem Berichte Pols zu glauben wäre, viele Leute Brot aus Eicheln und Erbsen backen mußten, ja sogar gezwungen waren, Birken- und

---

[21]) Pol IV, p. 70.

[22]) Nach: „Die Städt. Markthallen in Breslau", Breslau 1908.

[23]) Das Brotbacken aus städtischem Getreide und die Brotverteilung sind im Abschnitt „Brotversorgung" behandelt.

[24]) Pol II, p. 175/76.

Haselnußknospen zu sammeln, zu dörren und daraus Brot zu verfertigen. Der Rat ließ aus den städtischen Vorräten mehr als 4000 Malter Korn, den Bäckern je 4 Scheffel[25]), den anderen Mitbürgern je 3 Scheffel zu je 28 Gr., verteilen.

1570 ließen die Ratsherren, die die Versorgung des gemeinen Almosen unter sich hatten, den armen Leuten den Scheffel für 20 gr. Bei den im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts immer mehr anziehenden Getreidepreisen war der Rat öfters genötigt, seine Kornspeicher zur Linderung der Not aufzutun, so 1594 mit einer Ausgabe von 592 Maltern, den Scheffel zu 32 Gr. und 1597 zu 48 Gr., dasselbe im Jahre 1600[26]). Der Verkaufspreis des städtischen Speichergetreides bewegte sich also von 4 Gr. bis 1 Thl. unter dem jeweiligen Preisstand des öffentlichen Getreidemarktes.

Diese Getreideversorgungs-Maßnahmen des Rates durch Ankauf, Aufspeicherung und Verkauf von Brotgetreide wurden noch durch verschiedene andere Anordnungen und Bestimmungen ergänzt. In den die Stadt umgebenden Getreidefeldern war zur Schonung derselben jede Jagd aufs strengste untersagt[27]), strenge Ausfuhrverbote für Getreide wurden erlassen[28]) und während noch 1529 die Bürger selbst Getreide in den Speichern oder Häusern aufspeichern durften und nur ein Scheffelgeld der Stadt davon zu zahlen hatten, waren in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts jeder Einkauf und jedes Aufschütten „zu nutz vnd auff teurung" bei hoher Strafe verboten[29]).

II. Die Brotversorgung

1. Der Brotmarkt

Der freie Brotmarkt, der vom Rat zur Sicherung ausreichender Bedarfsdeckung und zur Verhinderung von Preistreibereien der einheimischen Bäcker eingesetzt worden war, soll in Breslau schon im Anfange des 13. Jahrhunderts bestanden und jeden Donnerstag statt-

[25]) Pol III, p. 155 ff.

[26]) Pol IV und V (betr. Jahre).

[27]) Lib. procl. fol. 122 (1.5. 1529; 140 b (30. 3. 1531); 154 (29. 2 1532) u. a.

[28]) Lib. procl. fol. 270 b (13. 10. 1567).

[29]) Lib. procl. fol. 139; 116.

gefunden haben[1]). Seine erste urkundliche Erwähnung findet sich in einer Urkunde Herzog Heinrichs IV. vom 2. August 1327[2]), in welcher er den Breslauer Ratmannen gestattet, den freien Brotmarkt zu Breslau nach ihrem Gutdünken zu erlauben oder zu verbieten. Der freie Markt war somit in der Hand des Rates ein Regulator der Preis- und Angebotsgestaltung. In einer Urkunde Karls IV. vom 23. Dezember 1349[3]) finden sich als Tage des freien Brotmarktes der Donnerstag und der Sonnabend. 1395 bestimmte König Wenzel: „... das die czwene freye brotmerkt, die doselbist zu Bressław allewochenlichen sein, in aller der mazzen, als sie vncz her gewesen sein, vnverruket beleiben sollen vnd das yederman beyde in der stat zu Bressław, vor der stat vnd uf ein meile von danne verrer oder nehner allerley brote ... on allerley hindernisse verkawffen moge"[4]). Der Sonnabendmarkt ist dann später auf den Montag verlegt worden, und bei dieser Anordnung ist es in normalen Zeiten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts verblieben[5]). In Zeiten wirtschaftlicher Notlage sah sich der Rat genötigt, den Brotmarkt zu erweitern. 1551 und 1552 fand der Brotmarkt die ganze Woche statt und von 1570 ab bis zum Ende des Jahrhunderts sogar täglich[6]). Diese Maßnahme des täglichen freien Brotmarktes im Zusammenhang mit der ungeheueren Preissteigerung des Getreides beweist den überaus großen Mangel des wichtigsten Nahrungsmittels am Ende des Jahrhunderts. Nicht nur die Tagesanzahl, auch die Marktdauer muß unter dem Druck der Verhältnisse verlängert werden: durfte sich bis 1581 der freie Brotmarkt nur bis zur Mittagszeit erstrecken, so wurde er von diesem Jahre ab bis zur Vesperzeit verlängert[7]), von 1599 ab sogar bis zum Abend[8]).

Die aus Gründen der Volkswohlfahrt getroffene Einrichtung freier Brotmärkte mußte aber auch nach Möglichkeit mit dem Interesse der berufsmäßigen Produzenten in Einklang gebracht werden. Daß die Bäcker durch unzulängliche Brotherstellung und überhöhte Preise den

---

[1]) Nach: „Die Städt. Markthallen in Breslau", Breslau 1908; Artikel: Entwicklung der Breslauer Wochenmärkte.

[2]) Korn 131.

[3]) Nach: „Die Städt. Markthallen."

[4]) Stadtarchiv, Urkunde G. 25.

[5]) Lib. procl. fol. 224, 227, u. a.

[6]) ibid. fol. 224, 227, 229 u. a.

[7]) ibid. fol. 344/45.

[8]) ibid. fol. 409 b.

Rat zum Ausrufen freier Brotmärkte veranlaßten, geht aus vielen Urkunden hervor[9]). Gegen ein den eigenen Absatz gefährdendes Überhandnehmen auswärtigen Angebotes wurde die Zunft durch verschiedene Maßnahmen geschützt: nicht verkauftes Brot mußte in der Stadt bleiben, man suchte dadurch die Landbäcker zu nötigen, das ihnen übrig gebliebene Brot eventuell unter dem Preise zu verkaufen[10]). Das auf den Markt gebrachte Brot unterlag einer genauen Kontrolle der Brotbeschauer in bezug auf Zubereitung, Backausführung und Gewicht[11]); genügte es diesen Bestimmungen nicht, so wurde es den Betreffenden weggenommen und ins Spital gebracht.

2. Die Brotbänke

Die Aufnahme in die Zunft der Bäcker und die Ausübung des Bäckerhandwerks waren, außer an sonstige Aufnahmebedingungen, an den Besitz einer Brotbank oder eines Backhauses gebunden. Diese Brotbänke als Verkaufsstätten waren ursprünglich durch den Landesherrn als Inhaber des Marktregals der Stadt konzessioniert. Dem Rate der Stadt Breslau wurde durch Urkunde vom 31. Dezember 1271 von Herzog Heinrich IV. erlaubt, 16 Brotbänke zu bauen und dieselben gegen einen Zins zu vergeben[12]). Am 28. September 1273 erlaubt der Herzog dem Rate wiederum den Bau von 32 Brotbänken; ob diese zu den alten hinzugerechnet oder in sie eingerechnet werden, geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht hervor[13]). Auch diese Bänke werden gleich erblich gegen Zins vergeben[14]). Als die Bäcker sich später zu einer Innung zusammenschlossen, kamen diese Bänke nur an Innungsmitglieder. Dieses Bankmonopol wird aber gleichzeitig zur Bedingung der Gewerbeausübung[15]). Die Brotbank wurde dem betr. Meister durch die Stadt verliehen und er hatte sie nicht eher zu benutzen, bevor sie ihm durch die Stadt zum öffentlichen Gebrauch übergeben worden war[16]). Dies Rechtsverhältnis zwischen der Stadt

[9]) ibid. fol. 28 ff.
[10]) Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536).
[11]) ibid.
[12]) Korn 37.
[13]) Korn 42.
[14]) Korn 42.
[15]) Copialbuch der Bäcker 1610 (Hs. O. 172).
[16]) Lib. def. III, fol. 185 ff (1585).

und den Bankinhabern geht klar aus einer Ratsverfügung von 1536 hervor: „Es sol auch hinfur kein beckhe nicht mehr denn eine bancke halden und dieselb mit keinen zinsen noch schulden beschweren, dann wir wissen dasselb hinfuro keineswegen zu gestatten, demenach die benckhe gemeiner stadt erblichen und den beckhen allein zw irem gebrauch verlihen sein“[17]). Man vergleiche hierzu auch Cod. dipl. Sil. VIII, p. 12: „Vnsern beckern ist ernstlich auferlegt, dass keiner aus inen mer den eyne banck eynemen sol.“

Die Brotbänke lagen auf der westlichen Hälfte des Großen Ringes und waren in drei Zeilen angeordnet[18]). Im 14. Jahrhundert werden noch Brotbänke auf dem Neumarkt erwähnt, so 1338 und 1354[19]). Der Bäckerinnung gehörten ferner einige Mehlbauden, die Ende des 15. und im 16. Jahrhundert an dem Elisabethfriedhof, die Oderstraße entlang, gelegen waren[20]).

Die Bindung des Gewerbebetriebes an den Besitz einer Brotbank und die zahlenmäßige Beschränkung dieser Verkaufsstätten brachte, wie bei den Fleischern, eine stärkere Abschließung der Zunft mit sich als in anderen Gewerben und machte den Betrieb des Bäckergewerbes von einem gewissen Kapitalbesitz abhängig. Das Bestehen und die jederzeit mögliche Erweiterung des freien Brotmarktes machte eine Vermehrung der privilegierten Verkaufsstätten entbehrlich und nahm zugleich den Privilegierten die Möglichkeit monopolistischer Ausnützung der Konjunktur zum Schaden der Konsumenten. Die Beschränkung der Zahl der Brotbänke war ein Vorteil für die Zunftgenossen; sie gab ihrem Gewerbebetrieb eine größere Krisensicherheit, sie sicherte auch die Leistungsfähigkeit der Betriebe im Interesse der Bevölkerung; sie erleichterte ferner die Kontrolle über den Gewerbebetrieb und die Brotversorgung und bot eine größere Sicherheit für den gleichmäßigen Bezug des Brotbankzinses.

3. Städtische Wirtschaftspolitik als Sorge für den Produzenten und den Konsumenten

a) Die Sorge für den Produzenten. Durch den Zunftzwang war der Zunft das Recht verliehen, daß alle ihrem Arbeitsgebiet an-

[17]) Lib. def. I, fol. 170 b (1536).
[18]) Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus.
[19]) Markgraf, Die Straßen Breslaus, p. 136.
[20]) Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus.

gehörenden gewerblichen Produkte ausschließlich von ihr angefertigt werden mußten; dadurch hatte die Zunft das Privileg der Alleinnutzung eines bestimmten Arbeitsgebietes innerhalb der Stadtwirtschaft inne. Da dieses Privileg im Besitz einer Gemeinschaft war, so bestand die Gefahr, daß einzelne mit Kapital (im volkswirtschaftlichen Sinne) ausgestattete Zunftmitglieder seine Nutzung unter Schädigung und Existenzgefährdung der anderen an sich zu reißen suchten. Dieser Gefahr zu begegnen und das gleiche Recht eines jeden Zunftgenossen am Produktionsanteil zu sichern, erstrebten Rat und Zunft durch Verordnungen in bezug auf Gleichheit des Produktionsquantums, der Produktionskosten und des Warenabsatzes.

Die Gleichheit des Produktionsquantums suchte man zu erreichen durch Betriebsbestimmungen, Einkaufsbeschränkungen und Festsetzung einer Maximalproduktion für den einzelnen Gewerbetreibenden. Ein weiteres Mittel, die Beschränkung der Arbeitskräfte auf eine bestimmte Zahl, ist für Breslau nicht nachweisbar.

Bezüglich des Bäckergewerbes suchte man das Eindringen kapitalistischer Bestrebungen und die dabei drohende, den Interessen der Konsumenten zuwiderlaufende Ausschaltung gesunden Wettbewerbs und gesunder Preisbildung zu verhindern durch Kleinhaltung der Betriebe, durch Verbot gemeinsamer Betriebe (z. B. zwischen Bäckern und Küchlern)[21]) und durch Verbot des Zwischenhandels.

Zu den Maßnahmen, welche die Gleichheit des Produktionsquantums regeln sollten, gehört ferner die Regelung des Getreideeinkaufs der Bäcker. Während für Breslau sich die diesbezüglichen Zunftbestimmungen für die ersten zwei Drittel des 16. Jahrhunderts nur mit der allgemeinen Anordnung, daß „kheiner dem andern in kauf fallenn solle", begnügen[22]), bestimmen die Bäckerordnungen von 1585 und ihre Erneuerung von 1610[23]), daß der Meister, welcher Getreide kauft, bei einer Strafe von 12 Groschen nicht über ¼ Scheffel zugeteilt bekommen sollte. Die Zeit, für welches jenes Höchstmaß gekauft werden durfte, ist nicht angegeben. Diese erst am Ende des Jahrhunderts getroffenen Maßnahmen werden durch die zu dieser Zeit auftretende Getreideteuerung gerechtfertigt, da bei den hohen Preisen und der Knappheit der Getreidemengen der geringste Versuch eines

[21]) Lib. def. I, fol. 169 b (Bäckerordnung von 1585, Art. 37).
[22]) Lib. def. II, fol. 52 ff., 222 ff. u. a.
[23]) Kopialbuch der Bäcker 1610 (Stadtarch. Hs. O. 172).

Großaufkaufs üble Folgen gezeigt hätte. Der Mehleinkauf war den Bäckern gänzlich untersagt; nur bei besonderen Umständen durfte bereits ausgemahlenes Mehl gekauft werden[24]). In Zeiten der Not überließ der Rat wohl aus seinen Vorräten den Zechen Mehl, so 1612 vom 9. Juli bis 7. August eine Mehlmenge von 129 Maltern 5 Scheffel und 1 Viertel zum Scheffelpreise von 36 Gr.[25]). Bei Preisgleichstand von Weizen und Korn, bestimmte eine Anordnung, sollte das Vorkaufsrecht bei Weizen einem Semmelbäcker vor einem Zwelingbäcker (der „Zweling" = Doppelbrot buk) zustehen; es sollte dadurch eine gerechte und sachgemäße Verteilung der vorhandenen Getreidemenge angestrebt werden[26]). Daß die Bäckerzunft auch über eigene Getreidevorräte verfügte, geht aus der oft vorkommenden Bezeichnung „Zechengetreide" hervor[27]).

Ein radikales Mittel zur Gleichhaltung des Produktionsquantums war die Festsetzung einer Maximalproduktion. Sie war aber in ihrer Durchführung riskant, da der genaue Konsum an Brot nicht feststand und auch häufigen Schwankungen unterworfen war. Jedenfalls diente sie auch der sparsamen Bewirtschaftung der oft knappen Getreide- und Mehlvorräte und war so eine Maßnahme im Kampf gegen den Verderb. Ihre Bestimmungen erstreckten sich auf Festsetzung der Produktionsmenge und der Produktionszeit.

Für erstere war grundlegend ein Absatz der Bäckerordnung von 1536: „Erstlich das die beckhen ein gleich backhwerkh habenn vnnd haldenn sollenn vnnd ein jder er sey wagen oder lidbeckhe, arm oder reich, nach ordnung backhenn soll, vnnd der sovil auf einen tag als von nöthenn erkanndt wirt"[28]). Die hier einzuhaltende Tagesmenge an Brot und andrem Backwerk war jedes Jahr je nach dem Ernteausfall, dem Getreideangebot und der Verbrauchsmenge verschieden. Wir besitzen eine Nachricht vom Jahre 1547, in welcher die als notwendig erachteten Backmengen erwähnt werden[29]). Danach war als wöchentliche Produktionsmenge festgelegt für einen Bäcker, „der zu hauß inne ist" (Hausbäcker), drei Schüsse Brot, das Brot für zwei Heller gerechnet; für einen „Wagenpäcker" (Brothändler) vier Schüsse Brot und

[24]) ibid.
[25]) Pol V, p. 110.
[26]) Lib. def. I, fol. 170 b (1536).
[27]) ibid. fol. 171 b.
[28]) ibid. fol. 170.
[29]) ibid. fol. 223 (8. 7. 1547).

zwei Schüsse Semmeln für den Wagenverkauf und zwei Schüsse Brot für die Brotbänke (Zwieback zu backen war ihnen nicht gestattet), für einen „Lydpeck" (Ladenbäcker) zwei Schüsse Brot und zwei Schüsse Semmeln. Für die Zwelingbäcker galt die Bestimmung, daß sie „nicht mehr denn 6 brodte an einander dem gewichte nach vmb 1 Gr. backen. Paare, dreye, viere an einander, auch rundte kreutzerbrodte sollen sie zu backen nicht befugt sein"[80]. Für die Herstellung von Backwaren für besondere Gelegenheiten und Feste galten ebenfalls einschränkende Bestimmungen: so durften „Hochzeitssemmeln" nur beim „Vorschuß" (d. h. bei noch nicht völlig erhitztem Ofen, heute mundartlich „Vorback"), also in beschränkter Anzahl, gebacken werden. Wurde für sie der Ofen besonders geheizt, so durfte ihre Menge nicht größer sein als einem Arbeitslohn von höchstens 4 Thaler entsprach[81]. Auch das Striezelbacken unterlag einschränkenden Bestimmungen[82], desgl. durfte ein Meister, der beim „Spanischen Kuchenbacken" an der Reihe war, in dieser Zeit nicht Brezeln backen[83]. Die über die festgesetzte Menge hinausgehenden Backwaren wurden mit 12 Gr. Buße je Schuß belegt[84].

Eine gewisse, allerdings nicht näher bezeichnete Auflockerung dieser Bestimmungen bestand für die Bäcker der Neustadt: sie sollten die Brotschüsse, „wann die vonnöten vor sich besonders haben vndt backen"[85].

Auch die Produktionszeit war festgelegt, um eine möglichste Gleichheit des Quantums gewährleisten zu können. So durften Semmeln nur Mittwoch und Sonnabend je ein Schuß gebacken werden, Dienstag und Freitag waren die Backtage für Brote zu einem Heller, Mittwoch und Sonnabend durfte der Bäcker, „welcher ein eigen hauß hat", noch je einen Schuß Zweling (= Doppelbrot) backen, die eigentlichen Zwelingbäcker waren angewiesen, je zwei Schuß Zweling am Dienstag und Freitag abzubacken[86].

Für bevorstehende Jahrmärkte wurde die Backzeit erweitert: so durften die Liedtbäcker (= Ladenbäcker) zu den Jahrmärkten zu Mitt-

[80]) Handwerksordnung der Bäcker 1585 im Kopialbuch der Bäcker, Stadtarch. Hs. O. 172, f. 14 v.
[81]) Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).
[82]) ibid.
[83]) ibid.
[84]) ibid.
[85]) ibid.
[86]) Handwerksordnung der Bäcker 1585. Art. 6, 7.

fasten (Mittwoch vor Lätare) und Johannis (24. Juni) acht Tage lang täglich backen, „den zwelingbeckern aber soll an gemelten jahrmarkten zwene tage als Montag und Dornstag neubacken zweling daheim vnd auf den marckte feil zuhaben zugelassen sein“[37]). Für die anderen beiden Jahrmärkte, an Crucis (14. September) und Elisabeth (19. November), durften die Liedtbäcker nur zwei Tage, die Zwelingbäcker nur einen Tag backen.

Das Backen von Brezeln war auf Dienstag und Freitag festgesetzt, die Herstellung eines „Vorschusses“ war streng untersagt, desgleichen das Backen von Semmeln im Anschluß daran[38]).

An Sonn- und Feiertagen war ursprünglich jegliches Backen aus religiösen Gründen verboten, später wurde es zugelassen in Form des sogenannten Reihebackens, d. h. durch vorgeschriebenen regelmäßigen Wechsel der Sonntagsbäcker. Die betreffenden Bäcker hatten die Sonntagsbackwaren „von guttem mehl“ anzufertigen, „domit man neugebackene Semeln an diesem tage habe“. Die Sonntagsware war pünktlich in die Brotbänke zu liefern, von denen aber nur eine benutzt werden durfte[39]). Auch das „Spanische Kuchenbacken“, wohl die Anfertigung eines unter diesem Namen bekannten Spezialgebäcks, wurde als Festtagsbäckerei der Reihe nach ausgeübt. Da der Verdienst hierbei nicht unwesentlich war, durfte der betreffende Meister in der folgenden Woche keine Brezeln backen[40]).

Zur Erreichung einer ungefähren Gleichheit des Produktionsquantums der Bäcker gehörte neben dem Angeführten auch eine gewisse Normierung des Produktionsfaktors „Arbeit“. Sie erfolgte durch Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit, die in erster Linie allerdings eine soziale Schutzmaßnahme gegen Ausbeutung der Arbeitskräfte war.

Solche das Produktionsquantum einschränkenden und die Produktionskosten bestimmenden Anordnungen waren nur die eine Seite der wirtschaftspolitischen Fürsorge für die Produktion; auch der Absatz der Waren mußte so geregelt werden, daß er allen Meistern einen möglichst gleichmäßigen Anteil an der Brotversorgung gewährleistete. Die

---

[37]) ibid. Artikel 39.

[38]) Lib. def. III, fol. 189 b.

[39]) Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).

[40]) ibid.

hierfür vorhandenen Bestimmungen beziehen sich auf Ort und Zeit des Warenabsatzes und auf unlauteren Wettbewerb.

Zu den ersteren gehört als wichtigste Bestimmung die Konzentrierung des gesamten öffentlichen Brotverkaufs auf den Markt. Durch die Zusammenziehung des gesamten Absatzes auf eine Marktstelle, die auch die Ausübung der Marktpolizei, die Lebensmittelkontrolle, erleichtern sollte, war sowohl dem Produzenten eine gleichmäßige und gerechte Absatzmöglichkeit garantiert, als auch dem Konsumenten durch die Öffentlichkeit des Marktes eine gewisse Sicherung gegen Herstellungsmängel und Überteuerung geboten. Auf dem Markte sollte „sich auch ein itzlicher meister mit vorkauffen des großen brodts seiner geordneten stellen halten bey peen 8 Gr."[41]); der Verkauf von Backwaren „auf dem hünnermarckt oder sonst an andern stellen" war streng untersagt[42]). Da jeder Bäcker nur eine Brotbank besitzen durfte, war ein gleichmäßiger Absatz aller gewährleistet. Die für den jeweiligen Sonntagsbäcker bestehende Möglichkeit, sich durch Verfügungstellen anderer Brotbänke einen größeren Absatz zu verschaffen, wurde durch eine Ratsverfügung, daß er „nicht auf zweyen bencken feil haben" darf, unterbunden[43]).

Da durch längeres Ausbieten von Backwaren durch einzelne Bäcker der Umsatz erhöht werden konnte, so wurden Marktbeginn und -ende durch oft wechselnde Bestimmungen genau festgelegt[44]). Verkauf auf den Brotbänken vor der Marktzeit wurde mit Wegnahme der Ware, gegebenenfalls mit Gefängnis bestraft[45]). Für die Küchler galt die besondere Anordnung, daß sie an Sonn- und Feiertagen ihre Kuchen nicht eher „biß nach der Hohmeß" zum Verkauf darbieten durften[46]).

Da auch die Art und Weise des Warenabsatzes durch Gebrauch unlauterer Mittel eine Benachteiligung andrer herbeiführen konnte, so war marktschreierisches Benehmen, lautes Anlocken von Käufern oder dergleichen untersagt; der Markt sollte sich in Ruhe und Ordnung vollziehen.

b) Die Sorge für den Konsumenten. Das Grundgesetz für eine ausreichende Sicherung der Brotmenge zur Versorgung der

[41]) u. [42]) Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).
[43]) Kopialbuch der Bäcker (Stadtarch. Hs. O. 172).
[44]) Näheres unter Abschn. 1.
[45]) Lib. def. III, fol. 185 ff.
[46]) Satzungen der Küchler (Lib. def. IV, fol. 236; 4. 4. 1612).

Stadt war die Bestimmung, daß alle Zunftmitglieder zur Ausübung ihres Gewerbes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren. Die Überwachung dieser wichtigen Verfügung hatte der Rat den Ältesten der Innung übertragen, welche zur Bestrafung im Weigerungsfalle berechtigt waren[47]).

Ein oft gewähltes Mittel zur Sicherstellung einer genügenden Brotmenge war die Lockerung des Privilegs des Alleinverkaufs der städtischen Bäcker in Form des freien Brotmarktes, der durch Zulassung des auswärtigen Erzeugers den Bedarf der Konsumenten sicherstellte und den Eigennutz der heimischen Produzenten eindämmte. Es muß jedoch bemerkt werden, daß der freie Brotmarkt nicht nur beim Versagen der städtischen Bäcker ausgerufen wurde, sondern bei jeder, auch durch andere Umstände (Mißernten, Teuerung, Speicherbrände usw.) veranlaßten Brotknappheit zur möglichst großen Brotmengenbeschaffung diente.

Zur Sicherung der Ernährung, besonders der minderbemittelten Schichten, gehörte auch die Verpflichtung der Bäcker, alle von der Zunft vorgeschriebenen Backwaren überhaupt herzustellen, nicht nur die teueren Arten, sondern auch die geringeren Sorten und Semmeln. Auch durfte der Bäcker, solange er die betreffenden Waren vorrätig hatte, keinem Käufer den Kauf verweigern, um etwa durch Zurückhaltung die Waren zu verteuern.

Drohten widrige Umstände wie Mißernte, Teuerung, Zufuhrstockung usw. die städtische Brotversorgung bedenklich zu gefährden, so übernahm der Rat die Versorgung der ärmeren Bürger mit Brot selbst. Vom Rat in den Kornspeichern aufgespeichertes Getreide wurde in den städtischen Mühlen gemahlen, oft in den Hospitälern (Hl. Leichnam oder St. Bernhardin) oder auch bei den Bäckern gebacken und alsdann an die ärmeren Schichten der Bevölkerung entweder zu sehr billigem Preise oder gänzlich kostenlos abgegeben[48]). Die Art der Verteilung geschah nach einem Ratserlaß aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wie folgt[49]): Als Empfangstage städtischen Brotes für die ärmere Bevölkerung waren Montag und Mittwoch bestimmt, die Verteilungsstätte war der Kirchhof der Magdalenenkirche, später (aus

[47]) Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536). Lib. def. II, fol. 57 ff. (13. 7. 1562).

[48]) Über das „Ratsbacken" vgl. Pol an vielen Stellen: II, p. 199; V, p. 135 ff. u. a. — 1617 verkaufte der Rat ein von ihm gebackenes 7-Pfund-Brot für 3 gr.

[49]) Liber Magnus 1, 2 fol. 8 (1573) (Stadtarch. Hs. E. 1, 2).

hygienischen Gründen) der Zwinger am Schweidnitzer Tore. Die Verteilung wurde vorgenommen „in beisein der almus herren, neben andern zugeordneten, doch abgewechselten personen" und ausgeführt durch sogenannte Almusdiener, die vor allen Dingen dafür zu sorgen hatten, daß die Verteilung „ohne geschrei vnnd drangnus" vor sich ging. Als Kontrollmaßnahme erhielt jeder städtische Brotempfänger ein „Zeichen", wohl eine Marke als Vorläuferin der modernen Brotkarte, des Gutscheins, das ihm nach Empfang des Brotes abgenommen und den bei der nächsten Verteilung Empfangsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zugestellt wurde. Um Übertragung dieser Brotmarke auf Unberechtigte zu vermeiden, war angeordnet, daß „die personen, so die zeichen haben werden, das brott personlich hollen sollen".

In den Zeiten der Not gegen Ende des 16. Jahrhunderts sah sich der Rat gezwungen, zur Sicherstellung einer genügenden Brotmenge das „Krappel- vnd Kuchenbacken", sowie die Anfertigung von allerlei Näschereien zu verbieten. Die dafür verwendeten Zutaten sollten bei der außerordentlichen Verknappung dieser Dinge ausschließlich zur Brotherstellung verwendet werden; auch werde durch diese Backwaren in dieser schweren Zeit „die jugendt zur nescherei gewöhnt"[50]. Noch 30 Jahre später durften die Küchler runde und lange Kuchen mit oder ohne Kümmel nur von Elisabeth (19. November) bis Ostern herstellen und verkaufen[51].

Zahlreiche Vorschriften sollten dem Verbraucher die Güte der Backwaren in jeder Beziehung gewährleisten. Die Lieferung eines frischen, immer neubackenen Brotes wurde durch eine Bestimmung erreicht, „das in jdem viertel oder auff jder gassenn nicht einer bucke, sonder ein anzal der beckhen verschafft wurde, damit täglich an allen orthen frisch backhen rockhen vnd waitzenn broth mag bekommen werden"[52]. Die Verwendung von wenig ausgemahlenem Mehl, also die Herstellung zu dunklen Brotes, wurde mit einer Buße von 6 Gr. bestraft[53]. Eine besondere Beachtung fand die Verwertung der Kleie, die sehr leicht zu Minderung der Brotqualität durch nochmaliges Ausmahlen oder durch Vermischung mit Mehl gebraucht werden konnte. Der Kauf von Weizenkleie war nur nach vorheriger Erlaubnis durch

[50]) Lib. procl. v. 19. 10. 1583 und 9. 2. 1585.

[51]) Satzungen der Küchler v. 4. 4. 1612 (Lib. def. IV, fol. 236).

[52]) Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536).

[53]) Lib. def. II, fol. 222 (1. 2. 1575).

den Rat gestattet und dann nur bis zu einem Höchstmaß von drei Säcken; Roggenkleie konnte je nach dem Angebot bei den Brotbänken verhandelt werden[54]). Den Zunftmitgliedern war es streng untersagt, voneinander Roggen- oder Weizenkleie auch zum Zwecke eines Wiederverkaufs zu kaufen, die Übertretung dieser Anordnung wurde mit 12 Gr. bestraft[55]). Das nochmalige Ausmahlen von Kleie durfte nur mit Erlaubnis des Rates geschehen; es fand nur in Not- und Teuerungszeiten statt[56]).

Bäcker, die beim Verkauf zu kleinen Brotes ertappt wurden, hatten „3 Pfemert umb 2 Heller" zu verkaufen, also gewisse Backwaren (geringerer Art, Pfemert = Pfennigware) zu einem Zwangspreise abzugeben[57]).

Semmeln waren, besonders von dem jeweiligen Sonntagsbäcker, frisch auf den Markt zu bringen; die Verwendung minderwertigen Mehles, des sogenannten „Aftermehles", war untersagt[58]).

Daß das Brot auch ein bestimmtes Gewicht haben mußte, geht aus einer Anordnung hervor, die das „Brotwägen" durch vom Rat bestimmte Personen verfügt. Jeder Meister hatte sich dieser Gewichtsüberprüfung seines Brotes durch die Stadt zu fügen[59]). Es war strengstens verboten, diese Brotprüfung (die sich auch auf Backausführung, Mehlverwendung, Größe usw. bezog) durch schnelles Verlassen des Marktes oder durch Verbergen zu kleinen oder schlecht ausgeführten Brotes zu umgehen zu versuchen[60]). Backwaren, die diesen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht genügten, wurden dem Betreffenden weggenommen und in die städtischen Hospitäler überführt.

Ein besonderes Augenmerk war auf das „pfenwert" (= Pfennigwert, geringe Ware, Wohlfeiles) zu werfen, bei welchem sich Versuche einer Qualitätsminderung am meisten zeigten. Hier galt als Sonderbestimmung, daß diese Backware durch in sie eingedrückte Zeichen oder Ziffern den Preis zu verzeichnen hatte. Man erhielt davon 4, 8 oder 12 Stück für einen Groschen[61]). Liegengebliebenes Pfenwert wurde

---

[54]) Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).
[55]) Kopialbuch der Bäcker.
[56]) So 1531/32 u. 1551. (Näheres bei: Getreideversorgung.)
[57]) Lib. def. III, fol. 185 ff.
[58]) ibid.
[59]) Kopialbuch der Bäcker.
[60]) Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536).
[61]) Lib. def. I, fol. 170 ff.

oft dem Brot beigemischt, das dadurch in seiner Qualität gemindert wurde; die Strafe für dieses Vergehen bestand im gleichen, oben erwähnten Zwangspreis für Pfenwert[62]).

Auch die Bestimmungen über Lehrzeit, Wandern und Meisterprüfung gehören hierher, denn durch diese Bedingungen sollte eine gute Ausbildung des Handwerkers und somit eine gewisse Garantie für die Güte der durch ihn gelieferten Arbeit gegeben werden.

III. Die Viehversorgung

1. Viehhaltung. Zufuhr

Bei der Vieh- und Fleischversorgung Breslaus am Ausgang des Mittelalters spielen im Vergleich zu heutigen Verhältnissen eine nicht unbeträchtliche eigene Viehzucht der Bewohner und ein verhältnismäßig starker Verbrauch an Fleisch eine wichtige Rolle. Das gilt für die mittelalterliche Großstadt überhaupt. Fast überall aber überstieg der Bedarf Erzeugung und Angebot.

Der Bürger der mittelalterlichen Stadt trieb neben seinem Handwerk eine oft ergiebige Viehzucht. Sie nahm oft derart überhand, daß sich die Obrigkeiten der Städte veranlaßt sahen, gegen die Auswüchse einzuschreiten. So wurde für Breslau das Verbot des Herumtreibens von Schweinen auf Gassen und Markt oft wiederholt[1]). Auf den Straßen der Stadt vorgefundenes Vieh ließ der Rat ins Spital treiben; dort wurde es drei Tage aufgehoben, bei Abholung wurde dann pro Tag 1 Gr. Futtergeld eingezogen. 1527 tritt eine Verschärfung dieser Anordnung ein: hirtenlos auf der Straße angetroffenes Vieh wurde sofort für den Besitzer als verlustig erklärt[2]). Schweinehaltung wird in Breslau besonders für Kretschmer, Bäcker und Gräupner erwähnt[3]). Die Bäckerordnung von 1536[4]) enthält z. B. die Verfügung, daß kein Bäcker über zwölf Schweine halten dürfe. Ein Teil der Bevölkerung deckte also seinen Bedarf an Schweinefleisch selbst und versorgte noch das Fleischergewerbe mit Schlachtvieh.

---

[62]) Lib. def. II, fol. 57 ff. (1562).
[1]) Lib. procl. fol. 54 (1513); 70 (1518); 74 (1519); 90 (1520).
[2]) ibid. fol. 113 (1527); 271 (1567).
[3]) ibid. fol. 259.
[4]) Lib. def. I, fol. 170 ff.

Für die Aufzucht von Weidevieh bot das Wiesengelände der Oderniederung gute Vorbedingungen. Durch Urkunde vom 16. Dezember 1261 hatten die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw den Breslauer Bürgern für alle Zeiten freie Weide für ihr Vieh[5]) zu beiden Seiten der Oder und der Stadt gewährt. Der Besitz dieser Viehweiden dies- und jenseits der Oder und ihre Zugehörigkeit zum Gerichtsstande der Stadt werden 1276/77 und später wiederholt durch die Herzöge bestätigt[6]). Auf diese städtischen Viehweiden trieb der Hirt das Vieh der Bürger[7]), auch die Fleischerinnung weidete ihre Tiere darauf, entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe[8]). Auch auf den städtischen Gütern wird reiche Viehzucht in einer Urkunde vom 23. Januar 1529 erwähnt[9]).

Das in den Ställen der Stadt und der Bürger gehaltene Vieh genügte aber nicht zur völligen Bedarfsdeckung, eine starke Viehzufuhr mußte ergänzend hinzutreten. Sie kam, soweit Schlesien als Herkunftsgebiet in Frage kam, weniger aus dem der Stadt benachbarten Schwarzerdegebiet als aus Nordschlesien. Die Hauptlieferungsländer für Vieh aber, die nicht nur Schlesien, sondern ganz Mitteldeutschland, ja auch Teile von Süddeutschland mit Ochsen versorgten[10]), waren Polen, Ruthenien, Ungarn[11]), vor allem aber die Moldau[12]) und Walachei.

Die großen aus dem Osten kommenden Ochsenzüge, deren Begleiter „Schaffer" genannt werden[14]), waren häufig das Ziel von Überfällen und Beraubungen, ehe sie den Breslauer Viehmarkt erreichten[15]).

---

[5]) Korn 23.

[6]) Korn 45 und 47.

[7]) Lib. procl. fol. 70. Über Lage und Geschichte der Viehweiden, vgl. H. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. 1899.

[8]) Höhe derselben in: Städt. Rechnungsbücher 1548, 1564, 1604.

[9]) Stadtarchiv, Lose Akten, Abt. N.

[10]) Vgl. Wendt, Schlesien und der Orient, in: Darstellungen und Quellen zur Schles. Geschichte 21.

[11]) Stadtarchiv, Urkunde EEE 891.

[12]) J. Nistor, „Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau im 14. bis 16. Jahrhundert", p. 10, 81, 82.

[14]) Hs. Klose 46, fol. 137.

[15]) Vgl. Bitte des Breslauer Rates um Schadenersatz für geraubtes Vieh (Handelsregesten 1507, Juli 1.). Desgl. Handelsregesten 1503, Sep. 19. u. Okt. 27. Ferner: Stadtarchiv, Urkunde AA 36 a.

2. Die Viehmärkte

Breslau hatte jährlich fünf große Viehmärkte, die in den Monaten März, April, Juni, Juli und November stattfanden, und zwar genauer am Tage Mittfasten (Mittwoch vor Lätare), am Montag nach Quasimodogeniti, am Montag der Woche, in die der Johannistag fällt, am Tage Margaretae (20. Juli) und am Montag der Woche, in welche der Tag Elisabeth (19. November) fällt[16]). Der Marktort war, nachdem der Roßmarkt, der an der Stadtmauer lag, durch die zunehmende Bebauung dazu ungeeignet geworden war, der sogenannte „Ochsenplatz" auf dem Elbing, in der Nähe der heutigen Rosen- und Enderstraße. 1650 wurde der Viehmarkt auf den Schweidnitzer Anger verlegt.

Um das Einschleppen von Viehseuchen durch auswärtigen Auftrieb zu verhindern, wurde beim Bekanntwerden des Ausbruchs von Viehserkrankungen in den Zufuhrorten der einheimische Viehmarkt ganz oder teilweise gesperrt. Besonders in Krakau, Warschau, Jaroslaw, Ilkusch, Wielun u. a. herrschten oft Viehseuchen, die dann den Rat der Stadt Breslau zum Einreiseverbot für sämtliche Viehhändler aus diesen Gegenden bei Androhung höchster Strafe veranlaßten[17]). Erstreckte sich die von den Zufuhrorten gemeldete Viehserkrankung nur auf einzelne Arten, so wurde für diese der betreffende Markt in Breslau gesperrt; besonders oft geschah dies bei Schweinen[18]). Um jedoch ganz sicher zu gehen und etwa auf dem Markt feilgehaltenes krankes Fleisch zu sperren, verfügte der Rat, daß die Ältesten der Fleischerzechen beim Viehmarkt die Fleischbeschau und Fleischkontrolle auszuüben hätten[19]). Es ist anzunehmen, daß aus ähnlichen Gründen, um ein Einschleppen von Seuchen und Krankheiten durch fremdes Vieh zu verhindern, die Viehmärkte in Breslau auf einer für die Einwohnerzahl verhältnismäßig geringen Anzahl (fünf pro Jahr) gehalten wurden. Zur Deckung des Fleischbedarfs zwischen den Breslauer Märkten stand den Breslauer Fleischern ja der große wöchentliche Brieger Viehmarkt zur Verfügung, bei dessen Besuch die Gefahr eines Einführens von Seuchen in die eigene Stadt nicht mehr so groß war.

---

[16]) Nach: W. Adler, Die Geschichte der Breslauer Fleischerzunft, 1904. — Handelsregesten 1543, Juli 11.; 1562 ohne Zeit.

[17]) Lib. procl. fol. 388 b. ff. (von 1586, 1591, 1592, 1598 u. 1600). Vgl. auch Lib. procl. fol. 199. Vgl. auch Abkündigung des Brieger Viehmarktes durch den Landesfürsten (Stadtarchiv, Correspond. 1555, Aug 20.).

[18]) Lib. procl. fol. 240 (1557), desgl. fol. 174 b (1538).

[19]) Lib. procl. fol. 174 b (1538).

Um auch von dem in den eigenen Mauern von der Bürgerschaft gezogenem Kleinvieh nur gutes Fleisch zu erzielen, wurde angeordnet, daß keine Schweine zur Schlachtung zugelassen werden durften, die mit Leinkuchen und Buchekern gemästet worden waren[20]).

Eine besondere Bedeutung hatte für Breslau der Viehmarkt in Brieg. Auf ihn wurde ein großer Teil der polnischen Ochsen zunächst gebracht und von dort nach Breslau und in das ganze Reich verhandelt. Aus einem Briefwechsel eines polnischen Adligen mit Kurfürst August von Sachsen ist zu entnehmen, daß jährlich etwa 50 000 Ochsen aus Polen über Brieg verhandelt wurden[21]). Vom Brieger Viehmarkt wanderten die Viehzüge nach Sachsen, wo namentlich die sächsischen Kurfürsten die Hauptabnehmer waren[22]), durch Böhmen gingen von Brieg über Frauenberg die Transporte nach Nürnberg[23]). Der einmalige Auftrieb an polnischen Ochsen in Brieg betrug nach einem Schreiben des Herzogs von Liegnitz-Brieg an den Herzog Georg von Sachsen 5000 bis 6000 Stück[24]). Auch Schweinefleisch ist in nicht unbedeutenden Mengen über Brieg aus Polen eingeführt worden[25]); es ist dann oft als Naturallohn für die Marktknechte verwandt worden[26]).

3. Zölle und Preise

Der augenscheinlich nach dem böhmischen Beispiel (1538)[27]) auch in Schlesien 1549 eingeführte landesherrliche Viehzoll, der dann mit annähernd gleichen Sätzen in den „neuen Grenzzoll" von 1556 aufgenommen ist[28]), war ein Ausfuhr- bzw. Durchfuhrzoll, der, obwohl er auch in Breslau vereinnahmt wurde, die Preisgestaltung nicht unmittelbar beeinflußte, aber doch mittelbar auf sie wirken konnte, besonders weil er geeignet war, den Durchtrieb von Vieh durch Schlesien

[20]) Nach: W. Adler, a. a. O. — Nähere Erklärung für das Verbot dieses Mastfutters weiter unten.

[21]) Handelsregesten 1583, Jan. 15.

[22]) Handelsregesten 1504, Aug. 18.; 1523, Sept. 12.; 1524, Nov. 25.; 1527, Sep. 12.

[23]) Handelsregesten 1586, Okt. 9.

[24]) Handelsregesten 1538, Aug. 1.

[25]) Vgl. die Notiz Pols vom 22. 6. 1539 (III, p. 106): „Einem Pollacken verbrannte der Wagen mit 100 Seiten Schweinenfleisch."

[26]) Städt. Rechnungsbücher f. 1548, fol. 93.

[27]) Stadtarchiv, Urkunde EEE 460 v. 4. 2. 1538. Diese Sätze galten auch noch 1548 (Pol III, p. 139).

[28]) Arthur Kern: Der „Neue Grenzzoll" in Schlesien. Bln. 1892, S. 13/14. — Stadtarch. Urk. EEE 788 u. Hs. E 22, f. 423 ff.

und damit das Angebot auf den Märkten zu vermindern. Außerdem erhob die Stadt einen Viehzoll, von dem wir aber nur die Gesamteinnahmen aus den Stadtrechnungen kennen. Sie betrugen[29]):

1548: 332 Thl. 34 Gr. 4 Hell.	1590: 276 M. 20 Gr. 9 Hell.
1564: 325 „ 42 „ 1 „	1604: 207 „ 9 „ 11 „
	1618: 321 „ 37 „ 8 „

Die Preise für ein Paar polnische Ochsen betrugen 1529 durchschnittlich 23 polnische Gulden bei einem Lebendgewicht von 3½ bis 4½ Zentner; für das Pfund Schlachtgewicht zahlte man 5 Heller[30]). Ein „vornehmer" polnischer Ochse kostete um 1600 bis zu 30 Thaler[31]).

IV. Die Fleischversorgung

1. Die Kuttelhöfe

Die Schlachtung des Viehs erfolgte in den sogenannten Kuttelhöfen[35]), die Breslau wie auch andere deutsche Städte schon seit ältester Zeit besaß. Bereits im Jahre 1266 verkauft Herzog Heinrich III. an drei Breslauer Bürger einen Schlachthof am Neumarkt[36]) oder in dessen Nachbarschaft. Im 14. Jahrhundert wird von einem alten und neuen Kuttelhof berichtet: der erstere, auch vorderste Kuttelhof genannt, lag an der Mühlenbrücke und gehörte den Altbänkern; der neuere oder hintere Kuttelhof befand sich in der Wallgasse, etwa an der Stelle des östlichen Flügels des Allerheiligenhospitals, und war gleichfalls Eigentum der Altbänker[37]). Im 15. Jahrhundert wird ein umfangreicherer Kuttelhof erwähnt, der rechts von der Ohlemündung lag; er stand an derselben Stelle, an der am 30. September 1896 der dort befindliche Schlachthof geschlossen wurde. Dieser alte Schlachthof wurde von allen drei Innungen benutzt, wie aus einem Ratserlaß von

---

[29]) Städt. Rechnungsbücher der betr. Jahre.

[30]) Handelsregesten 1529, Juni.

[31]) A. Kern, a. a. O., S. 62.

[35]) Die Bezeichnung Kuttelhof rührt von dem mhd. „kutteln" her; darunter sind (nach Grimm) die Mägen des Rindes und die Därme größerer Tiere zu verstehen.

[36]) Korn 28.

[37]) Nach: W. Adler, a. a. O. p. 43.

1462 hervorgeht[38]). Dieser Kuttelhof ist der in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnte; 1610 bis 1615 erfolgte ein Neubau; während der alte noch ein Holzbau war, wurde der neue Kuttelhof massiv aufgeführt[39]). 1532 wurde in ihm den Geißlern ein besonderes Schlachthaus erbaut[40]). Ihnen war das Mitschlachten auf dem Kuttelhofe am Donnerstag, ausgenommen eine bestimmte Zeit im Herbst, verboten. Diese Bestimmung hatte der Rat, um endlose Zänkereien zwischen Bänkern und Geißlern beizulegen, 1462 getroffen[41]).

Die Nutznießung der Kuttelhöfe wurde dem Rat der Stadt Breslau durch ein Privileg Kaiser Sigismunds im Jahre 1422 bestätigt[42]). Darin wurden gleichzeitig die Abgaben der Fleischer festgesetzt, und zwar dergestalt, daß von einem Rinde 1 Groschen, von einem Schweine 1 Groschen, von einem Kalbe 4 Heller und von einem Schöps gleichfalls 4 Heller gezahlt werden mußten. Ob diese Sätze annähernd auch für das 16. Jahrhundert beibehalten wurden, ist nicht bekannt, jedenfalls bildete der Kuttelhof mit eine der wichtigsten, und zwar steigenden Einnahmequellen der Stadt. In den Städtischen Rechnungsbüchern stehen seine Einnahmen mit an erster Stelle[43]).

2. Die beteiligten Zünfte

a) Die Fleischer der alten und neuen Bänke. Die ältesten Breslauer Fleischer waren die sogenannten Altbänker, die wohl schon im Jahre 1241 als Zunft in die neugegründete Stadt Breslau einzogen[44]). Maetschke[45]) nimmt allerdings an, daß die Fleischbänke der um 1226 gegründeten ersten deutschen Gemeinde am Neumarkt lagen. Ursprünglich gehören die Fleischbänke und andere Verkaufsstätten bzw. das Recht zu deren Errichtung dem Landesherrn (so verleiht Herzog Heinrich I. von Schlesien im Jahre 1224 eine Fleischbank in

[38]) Nach: F. Mahlendorff, Geschichtliches über die Breslauer Fleischerinnungen (Diss. Leipz. 1925) p. 10.

[39]) Nach: W. Adler, a. a. O. p. 43.

[40]) Pol III, p. 17. — Näheres über die weitere Entwicklung des Kuttelhofes im 17. u. 18. Jahrhundert, über die Einrichtung des Mühlhofes, in dem später nach jüdischem Ritus geschlachtet wurde, bei W. Adler.

[41]) W. Adler, a. a. O. p. 42 ff.

[42]) Stadtarchiv, Urkunde H. 3 a.

[43]) Stadtarchiv, Hs. K. 35.

[44]) W. Adler, a. a. O. p. 24 ff.

[45]) In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 1; p. 47.

Breslau an das Kloster Trebnitz[46]); Markgraf nimmt in seinen Untersuchungen („Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus") an, daß sie später durch einen Akt der Freigebigkeit von Boleslaw II. an den Vogt der Stadt Breslau übergegangen seien; dieser Vogt habe die Fleischbänke vermutlich einzeln oder im ganzen verkauft. Heinrich III. (1248—66) erklärte diese Schenkung seines Bruders für ungültig. Es erhob sich zwischen ihm und der Stadt ein langwieriger Streit, dessen Ergebnis die endgültige Überlassung der strittigen Fleischbänke an die Stadt war[47]). Am Neumarkt befanden sich 24 Fleischbänke und ein Schlachthof. Am 18. Mai 1266 kauften drei Bürger dem Herzog diese 24 neuen Fleischbänke und den Schlachthof für zusammen 300 Mark Silber ab. Auch versprach der Herzog, daß er weder in der Stadt noch im Umkreise von einer Meile neue Fleischbänke errichten lassen wollte[48]). Diese Fleischbänke wurden als Neubänke bezeichnet und die so erfolgte Unterscheidung zwischen alten oder großen und neuen oder kleinen Bänken hatte eine Trennung der Fleischer in die Zunft der Altbänker und die der Neubänker zur Folge. Das genaue Jahr der Trennung steht nicht fest, vielleicht ist es ebenfalls 1266.

Im Jahre 1350 erlaubt Kaiser Karl IV. der durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchten Stadt 12 neue Fleischbänke anzulegen, mit der Bestimmung, daß die Fleischbankzinse zum Nutzen der Stadt verwendet werden sollten[49]). Mit diesen 12 neuen Fleischbänken sind am Ende des 15. Jahrhunderts in Breslau 54 alte und 38 neue Fleischbänke vorhanden[50]).

Der Fleischbankzins, der in der frühesten Zeit in Naturalien gezahlt worden sein mag, wie wir aus der Urkunde über die Verleihung einer Fleischbank an das Kloster Trebnitz 1224 durch Herzog Heinrich I. entnehmen können[51]), betrug bei den 24 neuen Fleischbänken 1266 je 1½ Mark jährlich[52]). Noch 1357 wurde etwa der gleiche Zins er-

---

[46]) W. Haeusler: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Öls. B. 1883, S. 62.

[47]) Vgl. darüber Maetschke, a. a. O., der diese Fleischbänke am Neumarkt sucht.

[48]) Korn 28. Maetschke (a. a. O.) hält die neuen Fleischbänke für die älteren und nicht für eine Neugründung.

[49]) Korn 199.

[50]) Markgraf, S. 173.

[51]) Korn 12.

[52]) Korn 199.

hoben[53]); 1468 betrug er 1½ bis 18 Mark jährlich[54]), 1564 zahlte man Zinse von 24 Gr. bis zu 18 Mark[55]), ebenso 1590[56]). 1479 wurden dem Erwerber einer Fleischbank unter den neuen Bänken 4[57]), 1480 unter den alten Bänken 6 Mark Zins auferlegt[58]). Die städtische jährliche Gesamteinnahme der Fleischbankzinse, die der Rat zuweilen auch verpachtete[60]), blieb durch das 16. Jahrhundert im großen und ganzen dieselbe[61]).

b) Die Geißler. Im Jahre 1406 wird zum ersten Male die dritte Fleischerzunft, die Geißler (ursprünglich Ziegenschlächter), erwähnt; sie ist aus den Fleischern, die auf dem freien Fleischmarkt am Sonnabend Fleisch verkauften und nicht bankberechtigt waren, entstanden[62]). Während die Alt- und Neubänker das Recht hatten, alle Tage zu schlachten und Fleisch zu verkaufen, wurden die Geißler nach heftigen Kämpfen durch eine Ratsordnung von 1462 hierin beschränkt dergestalt, daß ihnen das Schlachten auf dem Kuttelhofe am Donnerstage verboten war (ausgenommen 14 Tage nach Michaelis bis auf Sonnabend vor dem Andreastage: 13. Oktober bis 30. November), der Verkauf von „geschlinge, würste, kalden (d. h. Kaldaunen = Pansen des Rindes), haupt, zungen" ihnen für Donnerstag und Freitag untersagt war und sie alles auf den freien Fleischmarkt am Sonnabend zu bringen hatten, auf dem sie ihre Waren im Sommer bis 18 Uhr, im Winter bis 19 Uhr feilhalten durften. Am Sonnabend etwa übriggebliebene Ware hatten sie am folgenden Montag bis um 12 Uhr in aller Stille zu Hause abzusetzen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wurden mit Stillegung des Handwerks auf einen Monat bestraft[63]). Auch auf dem öffentlichen Fleischmarkt war den Geißlern ein ungünstigerer Verkaufsplatz zugewiesen worden: während die Bänker auf der Westseite

[53]) Stadtarchiv, Urkunde V 3 a.
[54]) Hs. Klose 48.
[55]) Städtische Rechnungsbücher 1564.
[56]) Städtische Rechnungsbücher 1590.
[57]) Stadtarchiv, Urkunde V 3 b.
[58]) Stadtarchiv, Urkunde V 18.
[60]) Stadtarchiv, Urkunde EEE 125.
[61]) Städtische Rechnungsbücher 1548, 1564, 1590, 1604 und 1618.
[62]) Nach: Franz Eulenburg, „Drei Jahrhunderte Städtischen Gewerbewesens" (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904).
[63]) W. Adler, a. a. O. p. 24 ff. — Mahlendorff, a. a. O. p. 10 ff. — Vgl. auch die Fleischerordnung auf dem Kuttelhofe von 1619, Art. 4 (abgedruckt bei Mahlendorff).

des großen Ringes ihre Waren feilhielten, war für die Geißler die Südseite des Salzmarktes bestimmt worden. Zu diesen gewerblichen Minderungen traten noch zunftverfassungsmäßige Beschränkungen, so u. a. die Bestimmung, daß die Söhne der Geißler drei Jahre bei einem Bankmeister das Fleischerhandwerk zu lernen hatten[64]), daß sie den „Keulern vnd Freymercktern", von denen sie sich unterschieden wissen wollten, gleichgestellt wurden[65]) usw. Diese Behandlung als Zunft minderen Rechtes führte zu dauernden Streitigkeiten zwischen den Bänkern und den Geißlern einerseits und letzteren und Rat andrerseits. Aber auch von „guttem Vornehmen" zwischen Geißlern und Bänkern wird berichtet, auch Freundschaften und Ehen zwischen ihnen als einigendes Band werden hervorgehoben[66]) und die jeden Sonnabend stattfindende Fleischbeschau sah die Ältesten der Alt- und Neubänker und einen Ältesten der Geißler einträchtig ihr sanitäres Amt verrichten[67]).

c) Unbezünftete Fleischer. Außerhalb dieser drei Zechen der Altbänker, Neubänker und Geißler gab es noch unbezünftete Fleischer, die Freimärkter, Keuler, auch Gassenschlächter oder gemeine Schlächtiger genannt. Ihr Gewerbe bestand in der rein handwerklichen Ausführung des Schlachtens, Fleischhauens und Zerlegens; sie waren als Hausschlächter und Hausfleischer, auch wohl im freien Arbeitsverhältnis bei bezünfteten Fleischern tätig. Wie ihr Name besagt, war ihnen der Besuch des freien Fleischmarkts gestattet. Von den Zunftmitgliedern wurden sie geringschätzig betrachtet[68]).

3. Der Fleischmarkt

a) Allgemeine Bestimmungen. In der bereits erwähnten Urkunde vom 18. Mai 1266[70]) findet sich die wichtige Zusicherung, daß neue Fleischbänke im Umkreis von einer Meile nicht errichtet werden durften. Dieses Meilenrecht, also das Verkaufsmonopol für Fleisch innerhalb Breslaus und innerhalb eines Umkreises von einer Meile,

[64]) Lib. def. II, fol. 219 (1575); III, fol. 47 (1580) und 220 (1588).
[65]) Lib. def. IV, fol. 149 (28. 8. 1600).
[66]) ibid.
[67]) Mahlendorff, a. a. O. p. 46.
[68]) Vgl. Lib. def. IV, fol. 100 (26. 4. 1599) und 149 (28. 8. 1600).
[70]) Korn 28.

wurde durch König Wenzel im Jahre 1387 gelockert. Er verlieh der Stadt in diesem Jahre einen freien Fleischmarkt[71]), der zunächst alle Sonnabende auf dem Ringe stattfand.

Die Fleischer alter und neuer Bänke, die wiederholt die Beseitigung dieses ihre Privilegien schädigenden freien Fleischmarktes vom Rate vergebens forderten, verkauften ihre Waren während des Marktes auf der Westseite des Großen Ringes, die Geißler und die Landfleischer dagegen auf der Südseite des Salzringes[72]). Was den Geißlern dort übrigblieb, war ihnen bis längstens Dienstag in ihren Wohnungen zu verkaufen erlaubt[73]).

Auf dem Fleischmarkt war es den Zünften untersagt, irgendwelches Vieh den Vorkäufern abzunehmen, damit „ihr fürkauff desto füglicher abgeschnittenn vnd sie davon abzustehen geursacht"[74]). Das Fleisch ungeschnittener Böcke durfte nur bis Bartholomäus (24. August) zum Markte gebracht werden, von da bis Ostern war das Feilhalten dieses Fleisches verboten[75]). Bei Schöps-, Lamm- und Ziegenfleisch hatte der Bürger auf dem Fleischmarkt das Vorkaufsrecht vor den Innungen; es war sogar vom Rat angeordnet, daß, wenn Fleischer oder Geißler Kalb-, Schöps- und Ziegenfleisch bereits gekauft hatten „vnd irkein purger dazue käme vnd solches begerete", man ihm dasselbe gegen eine Abtretungsgebühr von 6 Hellern zu überlassen hatte. Auf dem Markte war den drei Zechen, solange der Hut als Zeichen des Marktes steckte, Viehaufkauf untersagt. Ganz besonders galt dieses Verbot für Aufkauf auf außerhalb des Marktgebietes gelegenen Gassen und Straßen. Endlich wünschte der Rat von den Vertretern der drei Fleischerzünfte anständiges und ehrbares Benehmen auf dem Fleischmarkte, daß sie sich gegenüber den Kunden „fein bescheiden vnd vornunftig halden, sie mit vngestumen worten nicht anfaren, sondern mit glimpf vnd bescheidenheit handlen sollen"[76]).

---

[71]) Privilegia der Stadt Breslau (Hs. D. 6), fol. 234.

[72]) H. Markgraf, Die Straßen Breslaus (Bresl. 1896) unter: Blücherplatz.

[73]) Stadtarchiv, Lose Akten, Abt. N.

[74]) Lib. def. II, fol. 25/26 (1560, Aug. 12.).

[75]) ibid. — Diese Maßnahme hängt mit der Sprungzeit der Schafböcke, die in die Zeit des Herbstes fällt, zusammen. Das Fleisch ist in dieser Zeit mit einem unangenehmen Geruch behaftet, so daß früher in manchen Gegenden (z. B. Ostpreußen) solche Böcke beschlagnahmt wurden. (Nach: Mahlendorff, a. a. O. p. 46.)

[76]) Lib. def. II, fol. 25/26 (12. 8. 1560).

b) Die Fleischbeschau. Über die Beschaffenheit der Fleischwaren wurde strenge Aufsicht geführt. Auf dem Fleischmarkt gingen drei Älteste (von jeder Zeche ein Vertreter) umher, prüften und besahen das Fleisch und beschlagnahmten verdorbene Ware. Urkundlich wird zum erstenmal eine Fleischbeschau in der bereits erwähnten Einigungsurkunde der Zünfte 1462 erwähnt, in der die Worte „nach alter gewonheit" den Schluß zulassen, daß die Besichtigung des Fleisches schon lange vorher ausgeübt wurde. Leitsätze und Ausführungsbestimmungen lassen sich leider nicht mehr feststellen. Nur für das 15. Jahrhundert sind ungefähre Richtlinien vorhanden: In der Handwerkerordnung des Kaisers Sigismund von 1420[77]) wird bestimmt, daß das Schlachten und Feilhalten von Schweinen, die mit Leinkuchen und Bucheckern gemästet wurden, verboten war. Mahlendorff[78]) erklärt dies damit, daß die Leinkuchen in der damaligen Zeit viel Öl enthalten hätten, welches man aus Mangel an Maschinen nicht genügend auspressen konnte; die ranzige Beschaffenheit dieses Öles habe sich dann dem Fleische und namentlich dem Fett mitgeteilt. Die Zunftsatzungen der Fleischer von 1577 verbieten „ihrkein tadelhafftig oder lham vieh zu schlachten"[78a]); Tiere, die frisch und gesund zur Schlachtstelle gebracht wurden und dort irgendwie verunglückten, mußten nach dem Schlachten erst durch die Ältesten der Fleischhackerzunft besichtigt werden, ehe ihr Fleisch zum öffentlichen Verkaufe freigegeben werden durfte. Um einwandfreies Kuhfleisch dem Fleischmarkt zuzuführen, wurde vom Rate 1611 die Bestimmung getroffen, daß trächtige Kühe überhaupt nicht geschlachtet werden durften und jede Kuh bei Tage in Gegenwart zweier Fleischermeister zur Schlachtung kommen sollte. Man wollte dadurch einmal durch den Schlachtzwang am Tage Unredlichkeiten bei der Zuführung von minderwertigem Schlachtvieh bei Nacht vermeiden, zum andern das Schlachten selbst unter fachmännische Aufsicht stellen. Die hierzu bestimmten zwei Fleischermeister wurden in wöchentlicher Abwechslung von den Ältesten der Zünfte gestellt[79]).

---

[77]) Mahlendorff, a. a. O. p. 46.

[78]) ibid.

[78a]) Zunftsatzungen der Fleischhacker vom 3. 8. 1577 (Lib. def. II, fol. 280).

[79]) Lib. def. IV, fol. 228 (1611).

V. Die Versorgung mit Fischwaren

1. Herkunft der Fischwaren

Die Fischversorgung einer binnenländischen, an einem Flusse gelegenen mittelalterlichen Stadt wie Breslau unterscheidet sich von der modernen Versorgung in zwei wesentlichen Zügen. Der eine ist der bedeutend größere Fischreichtum der Flüsse, die auch in ihren natürlicheren Lebensbedingungen einer weit größeren Anzahl von Fischarten Daseinsmöglichkeit boten. Die Verunreinigung des Flußwassers durch die Fabrikabwässer der Industrie, die Stromregulierung, die Zunahme des Schiffahrtverkehrs usw. haben, wie allgemein bekannt, eine Fischarmut unseres Heimatstromes zur notwendigen Folge gehabt. Der andere Wesenszug ist der weit größere Konsum von Fischwaren im Mittelalter, der seinen Grund in den vielen, von der Kirche vorgeschriebenen Fasttagen hatte. Daß die Breslauer gute Fischesser waren, darauf deuten die alten Hausbezeichnungen „Zum goldenen Lachs", „Zum blauen Hecht", „Zum goldenen Karpfen", „Zu den drei Barben", „Störhof" u. a. hin[1]).

Die Stadt hatte seit 1504 das landesherrliche Fischereirecht auf der Oder von Rattwitz bis zum Schloßhaupt Auras in Besitz. Den Fischfang in diesem Gebiet betrieben von jeher die Breslauer Stadtfischer. Sie waren die Hauptversorger des Fischmarkts mit frischen Fischen. Der Verbrauch an Fischwaren war aber doch bedeutend größer, als daß die einheimische Fischerei den Bedarf an diesem Nahrungsmittel in genügender Weise hätte decken können, so daß man daher auf Heranschaffung auswärtiger Fischwaren in großer Menge bedacht sein mußte.

Verhältnismäßig geringen Anteil haben dabei wohl die in näherer oder weiterer Umgebung der Stadt wohnenden Besitzer oder Nutznießer von Teichen und Flußabschnitten gehabt. Nur in einer Beschwerdeschrift des Adels an den Breslauer Rat ist von „fyschen vff dem fyschemargkt . . . dy myr hynein furen", von einer Zufuhr aus der Umgebung Breslaus die Rede[2]). Bedeutend größer war die Zufuhr von gesalzenen und geräucherten „Fischereien" von den Küsten der Nord- und Ostsee. So werden „Tonnen des flemischen Herings"

[1]) Nach: A. Weiß, Wie Breslau wurde, Breslau 1906; p. 49 ff.

[2]) Handelsregesten 1552 (ohne Datum).

auf dem Breslauer Markt erwähnt[3]), Fischwaren aus Dänemark kamen über Stettin die Oder aufwärts nach Breslau[4]). Aus Danzig verpflichtet sich 1582 der Fuhrmann Georg Heinzel einem gewissen Jakob Birkenhan 11 Tonnen Heringe nach Breslau zu bringen[5]), der Kaufmann Walter Lange aus Danzig bringt 1526 zwei Ladungen zu je 16 Tonnen Lachs nach Breslau[6]) und ein anderer Danziger Kaufmann Hans Schachtmann führt 1525 einige Tonnen Weißlachs und drei Tonnen Stücklachs auf den Breslauer Markt[7]). Aus Schonen werden Heringe[8]), aus Elbing Lachse, Zander, Bressen u. a. eingeführt[9]).

Die von der See nach Breslau verhandelten Fischwaren kamen meist über Stettin und Frankfurt die Oder aufwärts. Daß ihre Menge keine unbedeutende gewesen sein mag, geht aus ihrer ständigen Erwähnung in allen die Oder aufwärts ziehenden Handelszügen hervor[10]). Zoll mußte in Frankfurt a/Od. und Reppen entrichtet werden[11]). Als Fischhändler waren in Breslau und fast allen niederschlesischen Städten Frankfurter tätig, sie werden für Breslau, Liegnitz, Neumarkt, Schweidnitz, Jauer, Goldberg, Reichenbach u. a. verzeichnet[12]) und sind den schlesischen und besonders Breslauer Kaufleuten auf dem Fischmarkt gefährliche Konkurrenten gewesen. Die Breslauer Kauf- und Handelsleute wenden sich nämlich in einem Protestschreiben vom 8. Februar 1603 an den Breslauer Rat wegen der neuen Heringsniederlagen der Frankfurter in den oben erwähnten Städten[13]). Die Breslauer Ratmannen bitten deshalb in zwei Schreiben den Frankfurter Rat, diese Heringsniederlagen abzuschaffen, worauf Frankfurt antwortet, daß seine Kaufleute dem Rat versichert hätten, daß sie nirgends als in Breslau Heringsniederlagen hätten. Einige Breslauer, wie z. B. ein gewisser Kaspar Heseler, haben auf der Oder über Stettin aus Dänemark selbst Fischwaren geholt[14]).

---

[3]) Handelsregesten 1582 (nach Klose 35).
[4]) Handelsregesten 1566, April 10.
[5]) Handelsregesten 1582, März 19.
[6]) Handelsregesten 1526, Februar 3. u. März 16.
[7]) Handelsregesten 1525, April 19.
[8]) Handelsregesten 1524, Jan. 27.
[9]) Handelsregesten 1516, Dez. 24.
[10]) Handelsregesten 1570/71, 1534, 1584.
[11]) Handelsregesten 1534 (ohne Datum).
[12]) Stadtarchiv Urkunden MMM 116/17.
[13]) ibid.
[14]) Handelsregesten 1566, April 10.

Danzig lieferte Fischwaren auch auf dem Landwege durch Polen[15]). Ein weiterer Lieferant von Fischwaren nach Breslau war Polen selbst. Oft sind unter den polnischen Kaufmannsgütern, die nach Breslau kamen, Fische aller Arten erwähnt, so grüne Fische, Hechte, Bressen, Salzheringe u. a.[16]). Als Handelsleute werden häufig Kaufleute aus Lowitsch genannt[17]).

Daß wohl auch aus Böhmen Fischwaren nach Schlesien kamen, darauf deutet ein im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrtes böhmisches Zollmandat Kaiser Ferdinands vom 29. Juli 1549[18]), in welchem lebende Karpfen, lebende Hechte, gesalzene Fische, Hering u. a. als aus Böhmen ausgeführte Güter verzeichnet werden. Der Grenzzoll betrug „von einem zuber lebendigen karpen und von lebendigen hechten" 1 Gr., „von einer thunnen allerlei gesaltzene fisch, hering" 2 Gr.; ein ganzer Wagen mit Fischen mußte mit 10 Gr. verzollt werden. Daß lebende Fische auf diesem Wege bis nach Breslau kamen, ist nicht wahrscheinlich, da die Fischversorgung Breslaus von der Oder aus weit reicher, frischer und billiger geschehen konnte.

2. Zölle und Verkaufssteuern

Angaben über Ein- und Ausfuhrzölle nach und von Breslau für Fischwaren finden sich bis zum 16. Jahrhundert spärlich; außer dem Zolltarif, den Herzog Heinrich VI. am 13. Januar 1327 der Stadt Breslau verkünden ließ und der Angaben über Ein- und Ausfuhrzölle für Fische enthält[19]), liegt ein von den Breslauern nur mit Widerstreben publiziertes königliches Zollmandat vom 6. August 1557 vor, nach welchem für lebende Fische vom Talerwert zwei Kreuzer Ausfuhrzoll zu entrichten waren und die Tonne Heringe mit 5½ gr. verzollt werden mußte[20]). Zur Abdeckung dieses Grenzzolls schlugen 1570 die schlesischen Stände auf lebende Fische eine Verkaufssteuer (Ungeld) von 3 Heller vom Thalerwert[21]).

---

[15]) Handelsregesten 1516, Dez. 24.

[16]) Handelsregesten 1511, Febr. 26. u. Okt. 24. 1522, Juni 26. u. Dez. 30. 1525 Dez. 23. u. a.

[17]) ibid.

[18]) Stadtarchiv Urkunde EEE 788.

[19]) Korn, Urkundenbuch 122.

[20]) Nach: A. Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien. Diss. Berlin 1892; p. 19.

[21]) Kern, a. a. O. p. 39.

Städtische Verkaufssteuern für Fischwaren sind uns tarifmäßig erst aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges überliefert, wo 1634 auf der Niederlage erhoben wurden von einer Tonne Hering oder Stockfisch bzw. einem Faß Plateisken, einer Tonne Bücklinge, Lachs oder gesalzenem Hecht bzw. Aal 3 Gr. von der Einfuhr, 6 Gr. von der Ausfuhr, von einem Pack Stockfisch 4 Gr. 6 H. von der Einfuhr, 9 Gr. von der Ausfuhr, von 1 Fäßlein Briecken 1 Gr. 6 H. von der Einfuhr, 3 Gr. von der Ausfuhr[22]). Städtische Verkaufsabgaben für Fischwaren wurden aber auch vorher schon erhoben. Für das 16. Jahrhundert sind uns durch die städtischen Rechnungsbücher nur die Jahresgesamteinnahmen für Fischzölle gegeben, die Zollhöhe einzelner Gewichts- oder Mengenposten fehlt hierbei[23]). Es lassen sich jedoch nur die Jahreseinnahmen für den Posten „Von gesaltzener Fischerey" einwandfrei als Fischzölle erkennen; der „Zoll von Fassen" ist, da er sich auf ein Warenmaß, nicht auf den Inhalt bezog, nur zu einem uns unbekannten Teil hinzuzurechnen. An Zoll „von gesaltzener Fischerey" kamen ein:

1548:	71 Thl. 37 Gr.	1604:	178 M. 7 Gr. 7 Hell.
1564:	108 „ 39 „	1618:	117 „ 5 „ — „
1590:	143 „ 43 „		

3. Der Fischmarkt

Der Verkauf von Fischwaren fand seit alters auf der Westseite des Großen Ringes statt, auf dem alten Fischmarkt, etwa dort, wo heute das Denkmal Friedrich Wilhelms III. steht. Dort befanden sich ursprünglich auch die Fischbauden auf dem Raume, den im Osten das Rathaus und im Norden die Tuchkammern begrenzten[24]). Im Jahre 1569 wurden die Heringsbauden, deren Zahl damals 30 betrug, abgerissen und dieser Kleinhandel mit Fischwaren auf den Neumarkt verwiesen. Dort standen die Bauden der Heringer in zwei Reihen auf der Ost- und Westseite des Marktes; eine Baude auf der letzteren Seite, also nach der Innenstadt zu, galt als vorteilhafter als eine Baude auf der Ostseite[25]). Der Verkauf lebender Fische blieb weiter auf dem

[22]) Stadtarchiv Urkunde NNN 321 mm.

[23]) Rechnungsbücher der Stadt Breslau. (Hs. K. 35. 1 ff.)

[24]) Weiß, a. a. O. p. 49 ff.

[25]) Pol IV, 1569, Juli 26. — H. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, in: Zeitschrift f. Gesch. Schles. XVIII, p. 194. — In der „Denkschrift zur Er-

Ringe, ebenso befand sich dort im 16. Jahrhundert noch die Niederlage für den Großverkauf eingeführter Fischwaren, die dann später nach dem Packhof im Bürgerwerder verlegt wurde.

Zur Förderung des Fischhandels und damit zur Sicherung hinreichender Fischzufuhr hatte 1509 der Rat gestattet „durch die ganze Woche gesalzen und dürre Fische zu kauffen und zu verkauffen bei einzeln und in der Summa, es sei Hering, Aal, Lachs in Tonnen oder Plauen . . .“[26]). Für Fischwaren aller Art bestand für Breslau der Niederlagszwang, der mit einer Niederlagsgebühr verbunden war, die auch im Falle einer Durchfuhr von Fischwaren ohne Ablage derselben zu entrichten war. Für die niedergelegten Waren bestand nun folgende Ordnung: Auf den offenen Jahrmärkten der Stadt durfte der fremde Fischhändler Fischwaren jeder Art in beliebiger Menge an beliebige Personen verkaufen; außerhalb der Jahrmärkte, also auf dem Fischmarkte, durfte ein Kleinverkauf nur an Bürger und Einwohner stattfinden, für Fremde war nur Großverkauf „nicht under einer halben last“ gestattet[27]). „Die ander grobe fischereyen als Stugk vnnd Weißlachs, Wiltnusohl, Knüttelohl, Strandtohl (= Aalarten), Hecht, Zandt, Pressen, Stör vnnd dergleichen soll jedermhan bey einzelner tonne, bürgern vnnd fremden zuvorkauffen zugelassen sein vnnd frey stehenn“[28]). Der Vorkauf und Wiederkauf war, wie bei allen anderen Lebensmitteln, so auch hier strengstens verboten[29]). Auch der Verkauf von Fischwaren von Haus zu Haus und in den Straßen und Gassen der Stadt durch Fremde, „dardurch sie der Bürgerschafft sowol auch den Beudnern ihr Brot abgeschnitten“, wurde streng bestraft[30]). Nicht nur Kauf und Verkauf in den Häusern der Stadt, sondern auch das Einstellen, Aufheben und Ablegen von Fischwaren in denselben, „die auf freien markt, die Coye, gehoren“,

öffnung der Markthallen Okt. 1908“ (herausgeg. v. Magistrat Breslau) sind die Fisch- und Heringsbauden auf dem Neumarkt nur auf dessen Ostseite erwähnt; man vergl. dagegen das Statut der Heringer v. 6. 9. 1605 (Lib. def. IV, fol. 159), wo eine Baudenreihe „gegen den Abend ... und auf der Seite gegen den Morgen“ verzeichnet ist.

[26]) Handelsregesten 1509, Juni 2.

[27]) Liber Magnus II, fol. 78 (1578). — Lib. def. III, fol. 227 (1588).

[28]) ibid.

[29]) Lib. procl. p. 255. — Desgl. in: Eines Erbaren Rathes der Stadt Breslaw etliche vornewerte und vormehrte Statuten und Ordnungen; gedr. 1574.

[30]) Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588).

war bei hoher Strafe verboten[31]). Um den Stadtzoll für Heringe zu umgehen, machten die auswärtigen Heringshändler in den Wirtshäusern vor der Stadt halt; die Heringsbäudner und andere Personen kamen dort vor die Stadt hinaus, kauften die Waren auf und zogen dann zollfrei in die Stadt. Da der Stadt durch diese Zollhinterziehung nicht unbeträchtlicher Schaden erwuchs, wurden die Zöllner an den Toren durch einen Ratserlaß angewiesen, niemanden ohne Unterschied der Person ohne Torzettel, der als Quittung für den bezahlten Zoll diente, mit Fischwaren hindurchzulassen[32]). Erst nach Vorweisung dieses Torzettels an den Marktmeister durfte die Ware abgeladen und verkauft werden. Auch innerhalb der Zunft der Heringer suchte man durch Aufkauf von Fischwaren, durch Betrug mit einer Zunftklausel den Alleinverkauf an sich zu reißen und den eigenen Zunftgenossen zu verdrängen. Die Ältesten der Heringer nämlich kauften bei Ankunft neuen Herings einige Tonnen desselben auf, verkauften ihn aber nicht als neuen, sondern als gemeinen Hering. Es bestand nun aber die Klausel, daß die Jüngsten der Heringer, „ehe derselbe verthan worden, kein Neuen Hering kauffen noch feil haben derffen"[33]). Da die angeblichen Vorräte des gemeinen Herings bei den Ältesten aber nun durch den alleinigen Aufkauf des neuen Herings fast unerschöpflich waren, so wurden die Jüngsten der Zunft, da ihnen jede Ergänzung ihrer Vorräte an Heringen unmöglich war, vom Markt verdrängt. Durch diese Warenzurückhaltung stieg natürlich auch der Preis des Herings, und zwar auf 18 bis 22 Heller, und da der Hering ein beliebtes Volksnahrungsmittel war und diese durch die Zunft veranlaßte Preissteigerung nicht unbedenkliche Folgen gezeitigt hätte, so mußte hier der Rat eingreifen. Er setzte fest, daß hinfort „jeder beudner oder beudnerin, wenn newer hering ankompt, frey und zugelassen sein"[34]). Beim Kauf von Heringen von fremden Fischhändlern hatten, „wie vor alters gebreuchlich gewesen", die Heringsbäudner den Vortritt vor den Kaufleuten. Doch kam es vor, daß die Bäudner über ihren Bedarf hinaus Heringe lastweise aufkauften, sie dann in andere Städte schickten und so durch diesen Zwischenhandel den Kaufmann und die Bevölkerung schädigten. Auch hier ordnete der

[31]) Handelsregesten 1541, Nov. 19.

[32]) Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588). — Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588).

[33]) ibid.

[34]) Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588).

Rat an, daß niemand mehr kaufen dürfe, „denn er vor seine baude zur notturfft bedarf“[35]).

Alle Tonnen und Fässer (und zwar werden ganze, halbe und Viertteltonnen erwähnt) wurden untersucht, ob sie auch das richtige Stadtmaß hatten, andernfalls sie zerhauen wurden und ihr Besitzer 6 Gr. Strafe und 1 Gr. Aufschlagsgebühren für die Aufschläger zu zahlen hatte[36]). So wird beispielsweise von drei Fischhändlern aus Lowitsch berichtet, daß alle Tonnen ihrer Fischlieferung zu klein gewesen seien und sie deshalb gezwungen wurden, sie zu einem billigeren Preise abzugeben[37]); von den 11 Tonnen, die ein anderer Fischhändler, Lorenz Behr, nach Breslau brachte, hatte nur eine Tonne das rechte Maß; er mußte als Strafe eine hohe Geldsumme zahlen[38]). Als weiteres Maß wird oft der Zuber oder Zober erwähnt und manchmal als Zählmaß das Schock; auch in Plauen wurden Fische zum Markte gebracht[39]).

Wie bei fast allen anderen Lebensmitteln finden sich auch bei den Fischwaren in allen Markt- und Verkaufsverordnungen Bestimmungen, die sich auf eine reelle Beschaffenheit der zum Verkauf bestimmten Waren beziehen, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung. Oft kam es vor, daß die Tonnen und Fässer nicht ganz voll gelegt waren, trotzdem sie das richtige Stadtmaß hatten oder mit anderen minderwertigen Fischen gemischt waren oder, wie dies ja bei Fischwaren sehr leicht möglich ist, verdorbene ungenießbare Waren enthielten[40]). Häufig fand sich auch minderwertige oder gefälschte Ware in der Mitte des Tonneninhalts, die durch bloße Besichtigung nach Öffnung der Tonne nicht festzustellen war[41]). Die Tonnen, die vollen, unverfälschten und genießbaren Inhalt hatten, trugen auf dem Boden ein „Zeichen“ oder „Zirkel“, also wohl eine Handels-Schutzmarke; entsprachen Maß, Inhalt und Beschaffenheit nicht den Bestimmungen, so mußte dieses Zeichen entfernt und der

[35]) Ein Zuviel der Bedarfsdeckung an Fischen durch die Bäudner wurde bestraft. (Lib. def. III, fol. 227 ff.)

[36]) Liber Magnus II, fol. 232/35. — Lib. def. III, fol. 227 ff.

[37]) Handelsregesten 1511, Febr. 26.

[38]) Handelsregesten 1522, Dez. 30.

[39]) Handelsregesten 1509, Juni 2.

[40]) Handelsregesten 1517, März 27. 1524, Sept. 14. 1525, April 29. 1526, Febr. 3. und März 16. 1545, Okt. 12. u. a.

[41]) Liber Magnus II, fol. 78 (1578).

Inhalt als „ungezirkelt" zu einem niedrigeren Preis verkauft werden. Oft griff der Rat zu schärferen Maßnahmen: „Wer falsch oder gemengt gutt zu marckt bringt, dem soll es genommen oder verbrennet, der aber solch verfelschtes vnnd betrügliches gutt mutwilliger vnnd vorsetzlicher weise zu marckt bringen liesse, der soll nach vnserem erkenntniss andern zu abschew gestrafft werden"[42]).

Von allen an dem Fischmarkt Beteiligten war gesittetes und friedliches Benehmen gefordert. Besonders für die Wachtstube, in welcher Zoll-, Prüfungs-, Aufbewahrungs- und Geldgeschäfte abgewickelt wurden und die durch die oft strittige Natur dieser Angelegenheiten zur Entladungsstätte gewisser Stimmungen wurde, wurden Ruhe und Disziplin verordnet. Personen, die während des Fischmarktes nichts mit demselben zu tun hatten, war der Zutritt zu den Wachtstuben untersagt. Auch verfügte der Rat, daß „die stuben, wegen des kauffmans, so bisweilen hinein komett, fein sauber vnnd rein seglich" gehalten würde; jeder Eindruck von Unordentlichkeit und Unsauberkeit auf die Fremden sollte vermieden werden[43]).

Was die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der auf dem Fischmarkt Breslaus erscheinenden Fischarten anbetrifft, so stand dieser Markt hinter heutiger Auswahl keinesfalls zurück. In den vorhandenen Urkunden werden erwähnt: Hale, Bressen, Zander, Gründlinge, Hechte, Heringe, Bücklinge, Hausen, Krebse, Karpfen, Lachse, Schollen, Störe, Welse, Neunaugen, Stockfische u. a.[44]). Das Verkaufsmaß, soweit es in Verbindung mit Preisangaben genannt wird, war meist eine größere Einheit: entweder die Tonne (bei Halen und Lachsen) oder das Faß (bei Bücklingen) oder das Schock (bei Hechten und Karpfen); Stockfische wurden nach Pack, Krebse nach Gericht oder Metzen verkauft; beim Hering galt auch der Einzelverkauf nach Stück, auch beim Lachs.

Die wenigen vorhandenen Preisangaben beziehen sich also auf eine von diesen größeren Verkaufseinheiten; so kostete

1 Schock Hechte 4 bis 5 Thal. (1610),
1 Schock Karpfen 68 Gr. (1545),
1 Tonne Weißlachs 15 poln. Guld. (1597),

[42]) Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Handelszeichen für Fischwaren auch in Handelsregesten 1516, Dez. 24.
[43]) Liber Magnus II, fol. 78 ff.
[44]) Liber Magnus II, fol. 78 ff. (13. 5. 1578).

1 einzelner Lachs 8 Gr.[45]),
1 Gericht Krebse 4 Gr. 6 Hell. (1610),
½ Metze Krebse 1½ Gr. (1570),
1 einzelner Hering 18 bis 22 Heller[46]).

4. Einige Bestimmungen für Fischer und Heringer

Die Fischer, deren Innungs-Satzungen über Lehrzeit, Aufnahme, Meisterstück usw. denen der anderen Zünfte ähneln[47]), waren dem Rat gegenüber zur Schonung der ihnen anvertrauten Gewässer, zur sachgemäßen Ausübung ihres Gewerbes, zur Innehaltung der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Fanggeräte, zur Befolgung der festgesetzten Fischzeiten usw., also zur größtmöglichen Erhaltung und Pflege des heimischen Fischbestandes durch Eid verpflichtet[48]).

So wurde festgestellt (März 1532 und Oktober 1562), daß die Fischer den alten Brauch, einen Zug nur mit einem Netz auszuführen, „zu verwustung der wasser vnd den andern iren mitkompan zu abbruch" nicht mehr geachtet hätten; es wurde vom Rate bestimmt, daß in Zukunft nur mit einem Netze zu fischen sei[49]). Die von den Fischern verwendeten Netze hatten bestimmte Maße in bezug auf Größe und Maschenweite aufzuweisen, die einem vom Rat „ausgesetzten model" zu entsprechen hatten[50]), Fischfang mit anderen Fanggeräten als Netzen war streng untersagt[51]). Das Auswerfen von Netzen in der Zeit von Sonnabend 23 Uhr bis Sonntag zur Vesperzeit war verboten[52]), diese Zeit wurde später bis Montag früh verlängert[53]).

Diese Anordnungen zeigen deutlich das Bestreben des Rates, den Fischbestand der städtischen Gewässer durch sachgemäße Pflege, durch Fischzucht zu erhalten. Sie wurden ergänzt durch die immer wiederkehrende Bestimmung, daß jegliches Fischen und Angeln in der Oder und Ohle durch unbefugte Personen bei strengster Bestrafung ver-

---

[45]) Handelsregesten 1545, Febr. 9; 1597, Febr. 1; 1610, Dez. 3.
[46]) Rechnungsbuch der Fischer 1610 (Hs. O. 194 o, p. 27).
[47]) Vgl. Lib. def. I, fol. 149/50 (1532). Lib. def. II, fol. 61 ff. (1562).
[48]) Vgl. den Eid der Fischer in: Stadtarchiv, Lose Akten; Abt. Fischer (Akte ohne Datum).
[49]) Lib. def. I, fol. 149/50 (1532).
[50]) Lib. def. II, fol. 61 ff. (1562).
[51]) Fischerordnung 1532 in: Lib. def. I, fol. 149/5.
[52]) ibid.
[53]) Lib. def. II, fol. 61 ff.

boten war[54]). Durch eine Verordnung, die nach Festsetzung des Fischerobermeisters die Anzahl der Lachse, die auf den Markt gebracht werden durften, begrenzte, suchte man einem planlosen, gewinnsüchtigem Fang dieses Fisches zu steuern[55]).

Der Verkauf vornehmlich auswärtiger Fischwaren, besonders der Heringe, die aus der Nordsee über Holland bezogen wurden[56]), besorgten außerhalb des Fischmarktes die Heringer, die 1601 mit den Sälzern zu einer Zunft vereinigt wurden, der 4 Älteste der Heringer und 2 der Sälzer vorstanden[57]). Ihre Verkaufsstätten lagen, wie schon erwähnt, bis 1569 auf der Westseite des Großen Ringes und wurden dann auf den Neumarkt verlegt[58]).

Die Menge der von ihnen zu verkaufenden Fischwaren war vorgeschrieben; keiner sollte an eingewässerten Fischen mehr haben[59]) als:

Plateisken (Schollen) von Ostern bis Jacobi (25. Juli) an einem Fischtage 2 Schock, die andern Tage je 1 Schock, von Jacobi bis Fastnacht an einem Fischtage 1½ Schock, an andern Tagen 3 Mandeln, von Fastnacht bis Ostern am Fischtag 2 Schock, sonst 1½ Schock,

Stockfische in der Fastenzeit pro Woche 1½ Stein, sonst pro Woche ½ Stein,

Heringe in der Fastenzeit täglich 1 Schock, an einem Fischtage in derselben Zeit 2 Schock,

Lachs das ganze Jahr hindurch pro Tag 1 Stück,

Aal nach Belieben.

An Sonn- und Feiertagen war der Fischverkauf vor und nach der Hohen Messe gestattet.

Diese Verkaufsbeschränkungen für Fischwaren und die den einheimischen Fischern zur Pflicht gemachte Fischzucht stützen die eingangs erwähnte Feststellung, daß der Verbrauch an Fischwaren größer war als das durch einheimische Fischerei und fremde Zufuhr gestellte Angebot. Der Rat versuchte auch hier durch sparsame Regulierung von Angebot und Nachfrage ausgleichend eine Sicherung der Versorgung mit Fischwaren zu erreichen.

[54]) Ratsverordnungen vom 24. 7. 1578, 5. 5. 1582, 13. 6. 1588, 19. 5. 1590, 10. 6. 1595 u. a. (Lib. procl.).

[55]) Lib. def. I, fol. 149/50 (1532).

[56]) Stadtarchiv, Korrespond. 1470, Februar 19; Handelsregesten 1452, Juni 23.

[57]) Markgraf, a. a. O. p. 194.

[58]) Satzungen der Heringer v. 6. 9. 1605: in: Lib. def. IV, fol. 158/9. Auch Stadtarch. Lose Akten, Heringer. Vgl. auch Anmerk. 25.

[59]) ibid.

VI. Die Salzversorgung

1. Die Zufuhr des Salzes

a) Stein- und Salinensalz. Der Salzverbrauch Breslaus im Mittelalter zeigt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Stadt einen wesentlich stärkeren Bedarf an dieser Würze als der der Neuzeit. Es hängt dies einmal zusammen mit der Neigung des Mittelalters, die Speisen außerordentlich zu würzen und zu salzen, und sodann mit der reichlicheren Verwendung des Salzes zur Frischhaltung von Fleisch während des Winters, in welchem durch die Unvollkommenheit der Handelswege und Handelszufuhr das Angebot von frischem Fleisch verhältnismäßig gering war. Ende des 15. Jahrhunderts herrschte denn auch ein großer Salzmangel in Breslau, wie überhaupt Salznot in Breslau sehr oft eingetreten ist[1]).

Zur Deckung des Salzbedarfes standen Breslau drei Quellen zur Verfügung: Halle, Lüneburg und Wieliczka. Die Stadt hat von allen drei Orten Salz bezogen; von welchem der drei am meisten herbeigeführt wurde, hing von dem jeweils schwankenden Angebot, dem Preise und den Handelsbeziehungen ab. Während Oberschlesien naturgemäß polnisches Salz aus Wieliczka bezog, war Niederschlesien auch Konsument für Salz aus Halle und Lüneburg[2]). Im 14. Jahrhundert wurde nach dem Zolltarif Heinrichs VI. noch gleichmäßig Salz von Halle und Salz von Krakau eingeführt[3]); 60 Jahre später (1387) finden wir in den Städtischen Rechnungsbüchern bereits ein Überwiegen der polnischen Salzzufuhr: „De Cracovia 318 mensuras, de Hallis 200 mens."[4]) Im 15. Jahrhundert litt jedoch die Versorgung mit Salz, das jetzt vornehmlich aus Polen kam, unter der zunehmenden Verwahrlosung der Salinen in Wieliczka, so daß sich die Stadt im letzten Drittel des Jahrhunderts durch den wachsenden Salzmangel gezwungen sah, Namslau und Brieg zu bitten, für Breslau Salz zu kaufen. Diese klagen jedoch in einem Schreiben an den Breslauer Rat selbst ihre Not[5]). Deshalb war der Rat genötigt, „aus redlichen Ur-

[1]) Vgl. K. Wuttke, Die Versorgung Schlesiens mit Salz im Mittelalter. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. XXVII, p. 237 ff.)

[2]) Hs. Klose 46. — Vgl. auch Handelsregesten 1523, Juli 19., 21.: Hallisches Salz in Liegnitz, Sagan, Greiffenberg bis zu 28 Pferden.

[3]) Korn 122.

[4]) Cod. Diplom. Sil. III, p. 131.

[5]) Stadtarchiv, Korrespond. v. 13. 11. 1470.

sachen einen freien Salzmarkt alhie zu halten", der am 2. Juni 1509 öffentlich ausgerufen und auch nach Danzig, Thorn, Stettin und Frankfurt a/O. verkündet wurde[6]). Dieser freie Salzmarkt wurde dann im Laufe der folgenden Jahre des öfteren ausgerufen, um die immer drohende Salznot durch den freien Markt einigermaßen abzuwenden.

Schwierigkeiten der Salzversorgung Breslaus ergaben sich während des schlesisch-polnischen Handelskrieges im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Zwar hatte König Sigismund von Polen in seinem Dekret „de nundinis ad emendos et vendendos boves ob prohibita cum Silesia et Marchia commercia in quibusdam oppidis regni celebrandis"[7]) das Salz von der Handelssperre gegen Schlesien und die Mark Brandenburg ausgenommen, weil es ja zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln Polens gehörte, und somit erschienen Salzversorgung und Salzpreise auch für Breslau gesichert. Doch bereits 7 Jahre später sahen sich die Breslauer gezwungen, in den von Ferdinand I. geforderten Gegenmaßnahmen auch das Einfuhrverbot polnischen Salzes zu fordern, sich also gewissermaßen selbst der Versorgung dieses wichtigen Artikels, der von Polen immer noch auf ihren Markt kam, zu berauben[8]). Dieser Schritt ist aus der bedeutenden wirtschaftlichen Notlage, in die Breslau durch die polnische Handelssperre geriet, zu erklären[9]). 1539 beim Zusammentritt einer Kommission in Glogau wegen Beilegung der polnischen Handelssperre fordert Breslau u. a. nochmals das Einfuhrverbot polnischen Salzes[10]). Dieses sollte durch Salz aus Ungarn, Wien und Halle ersetzt werden, was sich jedoch wesentlich teurer gestellt hätte. Erst 1549 sind die Schwierigkeiten der Versorgung mit polnischem Salz durch Aufhebung der Handelssperre behoben worden.

b) Versorgung mit Meersalz. Kurze Zeit darauf, 1555, wird Schlesien eine neue Salzquelle erschlossen, die jedoch dem Breslauer Salzhandel erhebliche Schwierigkeiten bereitete[11]). Ferdinand I.

[6]) Handelsregesten 1509, Juni 2.
[7]) Handelsregesten 1524, März 23.
[8]) Handelsregesten 1531, Nov. 15.
[9]) Vgl. Handelsregesten 1542, Nov. 8.; 1543, März 1.; 1544, Jan. 4. u. a.
[10]) Handelsregesten 1539, Okt. 16.
[11]) Der schlesische Seesalzhandel in seinem vollen Umfange, sowie auch der erwähnte schlesisch-polnische Handelskrieg werden demnächst in der von Herrn Prof. Wendt herauszugebenden Handelsgeschichte Schlesiens ausführlich und er-

faßte den Plan, in Schlesien eine regalistische Salzversorgung und eine Siederei von rohem Seesalz (zu Mederitz oder Neusalz, später auch eine in Guben) einzurichten. Er schloß deshalb 1555 mit dem Danziger Anton Schmidt einen Vertrag wegen Schiffung von Seesalz nach Schlesien bei gleichzeitiger Räumung der Oder[12]). Die Handelsgesellschaft A. Schmidt-Danzig erhielt am 25. September 1555 ein kaiserliches Privileg auf 15 Jahre für den Seesalzhandel nach Schlesien[13]). In den folgenden Jahren wurde also ungehindert das Boy- oder Seesalz „von Stettin nach Schlesien (nach deme die Oder oberwarts Frankfurth nach Bresla zum teill geöffnet) geschifft vnnd aldo gesotten[14]). Die Seesalz-Schiffung wurde auf der Oder sogar bis nach Oppeln betrieben[15]). Da machte die Kaiserliche Kammer in Schlesien 1561 bekannt, daß der Kaiser das Privileg des Anton Schmidt aus Danzig wegen der ausschließlichen Boysalz-Einfuhr aufgehoben habe, um den Salzvertrieb in eigene Regie zu nehmen[16]). Mathes v. Lausitz hatte bereits den Auftrag erhalten, Boysalz einzukaufen. Schon 1559 war Schmidt das Privileg genommen worden unter dem Vorwand seiner Unfähigkeit und an Tschammer & Dorn von Danzig gegeben worden[17]). Schlesischen Kaufleuten, die sich nach Übernahme des Salzvertriebes in kaiserliche Regie zur Ausführung des Salzhandels erboten hatten, war dies abgeschlagen worden mit der Begründung eines Widerspruchs der schlesischen Fürsten und Stände, die dadurch monopolartige Auswirkungen und somit eine Verteuerung des Salzes befürchteten[18]).

Jetzt beginnt der Kurfürst von Brandenburg, mit dem der Kaiser schon vorher vergebliche Verhandlungen geführt hatte[19]), Schritte gegen die kaiserlich-schlesischen Salzunternehmungen zu tun. Er er-

---

schöpfend behandelt werden. Sie dürfen deshalb hier nur in aller Kürze und soweit sie für Breslau in Betracht kommen, gestreift werden.

[12]) Handelsregesten 1555 (ohne Datum), nach: H. Rachel „Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713", I, p. 656.

[13]) Handelsregesten 1555, Sept. 25.

[14]) Handelsregesten 1557 (ohne Datum), nach: Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 43, Nr. 25 a.

[15]) Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 87.

[16]) ibid. p. 77 ff. — Vgl. Handelsregesten 1561, Okt. 21.

[17]) Handelsregesten 1559, Jan. 1.

[18]) Handelsregesten 1561, Okt. 21.

[19]) Handelsregesten 1555, Mai 30. — Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 33. — Rachel a. a. O. I, p. 123 ff.

teilt den Nachfolgern des zitierten Anton Schmidt aus Danzig, den Loitzen zu Danzig und Stettin, in Gesellschaft mit Andreas Lindholtz aus Berlin das alleinige Recht, mit Salz die Oder hinauf zu schiffen. Darüber herrscht in Schlesien große Erbitterung, auch über das von dem Kurfürsten scheinbar angestrebte Salzversorgungs-Monopol, das wohl den letzten Grund dieses seines Vorgehens gebildet hatte und das sich in der Verleihung von Siederei-Privilegien für Frankfurt a/O., Crossen u. a. kundtat. Der Kaiser verlangte die Aufhebung dieses unbefugten Privilegs, wird aber bis 1563 hingehalten[20]). Auch Stettin, das seinen Oderhandel durch diese kurfürstlichen Maßnahmen bedroht sah, protestierte dagegen, schloß aber 1563 ein Abkommen, wonach die kaiserliche Verwaltung das Seesalz nicht von außerhalb beziehen, sondern von Stettiner Bürgern kaufen mußte[21]). 1564/65 werden nach Stettin aus Schlesien zurückkehrende Boysalz-Schiffe erwähnt; dem Markgrafen Johann von Küstrin war im gleichen Jahre für jede nach Schlesien heraufgeschiffte Last Boysalz 12 Gr. Zoll vom Kaiser Maximilian II. bewilligt worden[22]). Die Stadt Frankfurt a/O., deren Handel mit Hallischem und Lüneburger Salz unter dem kaiserlich-schlesischen Boysalz-Unternehmen litt, wandte sich an den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mit der Bitte, das Hereinschiffen kaiserlichen Boysalzes nicht weiter zu gestatten[23]). Laut kaiserlichem Vertrag mit dem Kurfürsten von Brandenburg war aber seit 1563 die kaiserliche Boysalz-Schiffung auf der Oder frei; Frankfurt aber hielt als Vergeltung für die Vereitelung seiner Absichten jedes Breslauer Schiff auf der Oder an, das etwas anderes als Boysalz enthielt[24]). Mit dem kaiserlichen Gesandten aber schloß Frankfurt a/O. am 30. März 1567 einen Vertrag, nach welchem ersterem 18 Jahre das Recht zustand, auf der Oder Boysalz stromaufwärts zu schiffen[25]).

---

[20]) Handelsregesten 1563 (ohne Datum), nach: Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 19, Nr. 17 a.

[21]) Handelsregesten 1563 (ohne Datum), nach Stettin, Stadtarchiv V, 1, 5. Vertrag v. 18. 9. 1563.

[22]) Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 91.

[23]) ibid. p. 78.

[24]) Handelsregesten 1566, April 29. — Vgl. hierzu die Beschwerde des Breslauer Rats v. 10. 4. 1566 und die Antwort des Kurfürsten v. Brandenburg v. 29. 4. 1566 in: Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 92.

[25]) Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 95.

Wie stellte sich nun Breslau zu dem kaiserlich-schlesischen Boysalz-Unternehmen? Die Stadt sollte eine Bürgschaft von 30 000 Thaler und 25 000 Gulden gegen die Loitzen aus Danzig, die den gesamten Boysalzhandel allein in Händen hatten, übernehmen. Der Rat weigerte sich, dies zu tun mit der Begründung, daß die Breslauer Kaufleute durch den direkten Handel der erwähnten Danziger Handelsgesellschaft großen Schaden erleiden würden[26]).

Man suchte vielmehr nach einem neuen Wege der Salzbeschaffung, der den Breslauern und nicht auswärtigen Kaufleuten neue Handelsmöglichkeiten eröffnen sollte und der zugleich die vielen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten wegen der Frankfurter und Stettiner Niederlage und Umladung umgehen sollte. Die Freigabe des Oder-Spree-Kanals wies Breslau nach Hamburg, zumal auch durch die Sperrung des Sundes durch den König von Dänemark das Boysalz außerordentlich im Preise gestiegen war. Außerdem gewährte Hamburg jedem Fremden und Einheimischen freien Einkauf und zollfreie Abfuhr des Salzes (Stettin hatte den Kaufleuten beides versagt). Die Salzversorgung Breslaus, soweit sie auf Boysalz beruhte, wurde also in ihrer Bezugsquelle von Stettin nach Hamburg verlegt und ist bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in dieser Richtung verblieben[27]).

2. Der Salzmarkt (Marktort)

Der Salzmarkt wurde in den frühesten Zeiten auf der Westseite des Ringes abgehalten[28]). Die dort befindlichen 12 (später 13) Salzbauden mußten 1569 auf den Salzring, den heutigen Blücherplatz, verlegt werden, auf dem sich schon vorher einige Salzbauden befanden[29]). Sie kamen dorthin „da die Tändlerin zuvor das alte Eisen feil ge-

---

[26]) Handelsregesten 1562, Nov. 26.

[27]) In einem Bericht der schles. Kammer (1572) wird der Kaufmann Hieronimus Uttmann aus Breslau erwähnt, der nach Hamburg handelte und ihr für dort eingekauftes Boysalz 6000 Thl. auf Wechsel vorgestreckt hatte. — Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 103.

[28]) Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, p. 194. — Vgl. „Die Städt. Markthallen in Breslau", 1908; hier werden die 12 (13) Salzbauden fälschlich auf die Nordseite des Großen Ringes verlegt.

[29]) Auf dem Salzmarkt findet sich schon 1360 ein Salzhaus erwähnt (Markgraf, a. a. O.).

habt“[30]). Dieser Salzring, auf dessen Südseite früher die Fleischer und Geißler Sonnabends verkaufen durften, wurde von diesem Jahre an ausschließlich für den Verkauf von Salz bestimmt.

Auf dem Salzmarkt, der als freier Salzmarkt zum ersten Male 1509 ausgerufen wurde, konnte jeder, der Salz hereinbrachte, dieses „bei Wagen, Scheffeln oder Vierteln verkauffen, ausmessen oder vorbeutten, durch die ganze Woche, wie ihm dieß am bequemsten sein wil, auf der gewöhnlichen Stelle, also daß er der Stadt davon ihr Recht und ausgesetzten Zoll gebe, vnd sol zu ihm stehen, ob er das Salz selber messen, oder einen unserer Diener dazu verordnet messen lassen will“[31]). Von der einzigen Verpflichtung abgesehen, den Salzzoll der Stadt zu entrichten, war dem Salzhändler in bezug auf Verkaufszeit, Masse und wohl auch Preis völlige Freiheit gelassen, was nur zu deutlich das dringende Bedürfnis der Stadt nach Salz zeigt.

3. Zölle und Preise

Was den der Stadt zu entrichtenden Salzzoll anbelangt, so zeigen die Städtischen Rechnungsbücher nur die Gesamteinnahme an Salzzoll für ein Jahr, sie betrug:

1548: 41 Thl. 29 Gr. 6 Hell.	1590: 25 M. 42 Gr.
1564: 89 „ 9 „ — „	1604: 55 „ 39 „ [32]).

Für die großen Stücke Steinsalz wurde ein Wiegegeld erhoben, es betrug für einen Zentner 1 Gr. Da im Jahre 1590 das Rechnungsbuch eine Salzwiegegeld-Einnahme von 66 M. 16 Gr. verzeichnet, so müssen in diesem Jahre 3184 Zentner Steinsalz abgewogen worden sein. Diese Steinsalzmenge wurde also in fast einem Jahre (genau vom 27. Februar 1590 bis 22. Januar 1591) nach Breslau hereingeführt; 1604 wird eine Steinsalzeinfuhr von nur 2340 Zentner verzeichnet. Für die Jahre 1590 und 1604 sind die Mengen an „Kleinem Saltz“, also wohl gemahlenem Salz, mit 14 Tonnen 25 Scheffel und 137 Tonnen 47½ Scheffel angegeben.

Von den Verkaufspreisen sind uns für die in Frage kommende Zeit-

---

[30]) Pol z. Jahre 1569.

[31]) Handelsregesten 1509, Juni 2. — Pol IV, 1569, Juli 26.

[32]) Für 1590 u. 1604 nur „von dem Kleinen Saltz“.

spanne leider nur wenig Angaben erhalten[33]); es betrug der Preis für ¼ Scheffel Salz

1519: 7 Gr.	1582: 12 Gr.
1538: 13 „	1584: 12—14 „
1550: 18 „	1598: 36—48 „
1569: 24 „	1610: 12 „
1570: 24 „	

Es läßt sich aus diesen geringen zur Verfügung stehenden Angaben keine Preisentwicklung ablesen, dafür sind die dazwischen liegenden Zeitspannen oft zu groß, es waren Preise zu schwankend und von geringsten Umständen abhängig, als daß sich eine konstante Preisentwicklung bestimmen ließe. Erst im und nach dem Dreißigjährigen Kriege läßt sich eine dauernde Erhöhung des Salzpreises nachweisen, die durch Erhöhung der Transitzölle in Sachsen und Böhmen, durch die allgemeine Wirtschaftslage der Kriegszeit und durch die immer stärkeren Bemühungen, den Salzhandel auch in Schlesien zu regalisieren, hervorgerufen wurde.

Der beim freien Salzmarkt gar zu leicht auftretenden Gefahr einer Preistreiberei, die besonders von polnischen Salzhändlern erwähnt wird[34]), begegnete der Rat durch Anlage einer Salzkammer, des Salzhauses. Aus diesem Magazin wurde das Salz bei hohen Preisen der auswärtigen Salzhändler zu einem erschwinglichen Normalpreise abgegeben, so 1550 zu 12 Gr. den Viertel-Scheffel bei 18 Gr. öffentlichem Marktpreis und 1570 ebenfalls zu 12 Gr. bei 24 Gr. Marktpreis[35]). Auch in dem Teuerungsjahr 1598 war es dem Rat möglich, seinen Bürgern die gleiche Menge Salz zum gleichbleibenden Preise von 12 bis 14 Gr. zu liefern, obgleich der Marktpreis das Drei- bis Vierfache betrug[36]). Im Städtischen Rechnungsbuch von 1548 findet sich die Rubrik „In Vorrot kaufft an Saltz", leider ohne Eintragung der Salzmenge. Der Weyhnersche Stadtplan 1561 zeigt das „Neusalzhausz" in der Nicolaivorstadt gegenüber dem Allerheiligenhospital.

---

[33]) Pol. III und IV; auch Klose 48.

[34]) Pol. III, p. 151/152 (1550).

[35]) ibid.

[36]) Hs. Klose 48.

VII. Die Versorgung mit Lebens- und Genußmitteln jeglicher Art

1. Milch, Butter, Käse, Eier

Die Versorgung einer spätmittelalterlichen Stadt mit diesen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bot im Verhältnis zur Belieferung einer modernen Stadt mit Lebensmitteln gleicher Art weit weniger Schwierigkeiten. Ihre Beschaffung wurde schon dadurch erleichtert, daß die spätmittelalterliche Stadt im ökonomischen Sinne zum Teil noch Dorf blieb, ihr Wirtschaftsleben bezüglich mancher Lebensmittel z. T. noch den landwirtschaftlichen Charakter der Selbstversorgung trug, indem eine weit stärkere Vieh- und Geflügelhaltung vorzufinden war. Trotz der Eigenversorgung der Bürger blieb jedoch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bürgerschaft, vor allen Dingen die besitzlose Bevölkerung, auf Deckung seines Bedarfes durch ständige Zufuhr dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse von außen angewiesen. Auch Breslau war von der alleinigen Selbstversorgung zur Ergänzung durch Fremdversorgung übergegangen.

Über die Zufuhrquellen obiger Lebensmittel sind uns fast gar keine Nachrichten erhalten, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Belieferung wohl vornehmlich durch die Bauern der umliegenden Ortschaften erfolgte. Nur was Käse anbetrifft, wird einmal erwähnt, daß 1534 auf dem Markte bei St. Elisabeth böhmischer Käse, der zuvor auf dem Ringe feilgehalten wurde, verkauft worden sei[1]). Von diesem böhmischen Käse wurde laut Zollmandat Kaiser Ferdinands von 1549 ein Einfuhrzoll von 1 Groschen je Schock erhoben[2]). Auch der Konvent des Klosters St. Adalbert zu Breslau bezog Käse aus Böhmen, der sehr beliebt und billig war; ein Schock kostete 5 Gr.[3]). Der Konvent bezog auch Käse aus der Walachei, den Bedarf an Butter deckte man meistens in Brieg, manchmal auch in Kanth (um 1500). Nach einer städtischen Küchenrechnung vom Jahre 1611[4]) wurden Parmesan- und Holländischer Käse aus Hamburg, der Schafkäse vom Gut Pleischwitz und die Butter vom städtischen Gut Protsch und einzelnen Lebensmittelhändlern bezogen.

[1]) Pol III, p. 79.

[2]) Stadtarch. Urkunde EEE 788.

[3]) Carl Blasel, Geschichte v. Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau, in: Darstellungen und Quellen 16 (1912), S. 31.

[4]) Stadtarch. Hss. E 70, 72, 75.

Auf dem Markte für „essende Ware", der im allgemeinen auf der Nordseite des Großen Ringes stattfand[5]) und auf dem wie bei allen andern Lebensmitteln Vorkauf und Wiederkauf strengstens verboten war[6]), wurden auch Milch, Butter, Käse und Eier verkauft.

Außerhalb der Jahrmärkte war der Verkauf von Käse und Butter auf dem Großen Ringe untersagt, er durfte nur auf dem Neumarkt, und zwar auf dessen Westseite neben den Fleischbänken, oder an anderen von der Kämmerei zugelassenen Stellen stattfinden[7]).

Über die Marktpreise dieser Lebensmittel finden sich Angaben in zwei Preistaxen von 1511 und 1513[7a]).

2. Geflügel und Wild

Reich an Mengen und Arten muß der Geflügel- und Wildmarkt schon des mittelalterlichen Breslau gewesen sein, denn der Wildbestand der umliegenden Felder und Wälder war damals beträchtlich und Weideland für Geflügel überall reichlich vorhanden. Zu dem starken Verbrauch von Wild und eigentlichem Geflügel trat dann noch die Gewohnheit, allerlei Vogelarten auf die Tafel zu bringen. Wohl überwiegend wurden Wild, Geflügel und Vögel aus der näheren oder weiteren Umgebung der Stadt zum Wochenmarkte gebracht, einmal jedoch wird Geflügel und Wild aus Polen erwähnt, das besonders zum Dreikönigsfest und überhaupt im Winter nach Breslau eingeführt wurde[8]).

Als Marktort war für Wild und Geflügel der sog. Hühnermarkt bestimmt, d. h. also die sich von der Ostseite des Ringes nach der Magdalenenkirche hinziehende Gasse, die heute noch in ihrem verstümmelten Namen Hintermarkt an ihre einstige Bestimmung erinnert. Im 14. Jahrhundert trug diese Gasse die Bezeichnung Vogelmarkt[9]).

---

[5]) Wurden unter den Brotbänken Semmeln verkauft, so durfte dort auch Butter dazu verkauft werden. (Stadtarch. Urk. HH 16 v. 22. 10. 1544.) Ebenso standen Butterverkaufsbauden auf der westlichen Seite des Neumarktes (Markgraf, Die Straßen Breslaus, p. 137).

[6]) Statuten und Ordnungen, 1574 b. Crispin Scharfenberg (Stadtbibl. Sign. Y 1 91.)

[7]) Lib. def. III, fol. 204 ff. (1587).

[7a]) Hs. Klose 48. — Script. III, 183.

[8]) Hs. Klose 35.

[9]) H. Markgraf, Die Straßen Breslaus; Breslau 1896.

Das aus Polen zum Markt gebrachte Geflügel und Wild mußte jedoch „dem alten brauch nach“ auf dem Salzringe feilgehalten werden.

Für den Verkauf von Gänsen waren vom Rat besondere Bestimmungen getroffen worden. Das Schlachten von Gänsen zum öffentlichen Verkauf war nur den sog. „Gänserinnen“ erlaubt, welche die Gänse aufkauften, schlachteten und auf dem Markte feilhielten[10]). Am 19. Juli 1552 mußten „die weiber mit den gebrüheten gänsen“ auf Ratsbeschluß ihren bisherigen Marktort, den Hühnermarkt, aufgeben und zunächst auf den Roßmarkt, später auf den Neumarkt unter die Heringsbauden ziehen[11]). Die Zahl dieser Gänserinnen war auf 12 festgesetzt[12]). Sie hatten gewisse Bestimmungen des Rates zu befolgen. So durften sie sich „des schlachtens nicht eher unterfangen, biß so lange die rechte gebührende zeit herzu kompt“[13]); der Aufkauf von Gänsen zwecks Preistreiberei und Verkauf zu „ungebürender zeit“ war ihnen gleichfalls untersagt[14]). Für das Monopol des Gänseverkaufs hatten die Gänserinnen eine bestimmte Summe an den Rat zu entrichten, sie betrug für alle zusammen nach den Städtischen Rechnungsbüchern für

1548:	7 Thl. 42 Gr.	1604:	5 M. 30 Gr.
1564:	15 „ 64 „	1618:	8 „ 21 „
1590:	5 M. 12 „		

Der Verkauf von Wild lag in den Händen der sog. „Wildprether“, die Hirsche, Rehe, Wildschweine, Hasen, Rebhühner, Haselhühner, Auerhühner, Vögel usw. feilhielten. Der Aufkauf des Wildes war für sie durch Ratsverordnung auf den Nachmittag beschränkt, und auch dann mußten sie bei gleichzeitigem Kauf eines Bürgers vor letzterem zurückstehen[15]). Wild, das abends in die Stadt gebracht wurde, durfte von ihnen nicht gekauft werden, sondern mußte dem am nächsten Morgen stattfindenden Markt vorbehalten bleiben. Sodann wurde bestimmt, daß das von den Wildprethern zum Verkauf angebotene Wild nur mit seinem eigenen Blut und keinesfalls mit dem eines anderen Tieres bestrichen werden durfte; es handelte sich hier wohl um eine

[10]) Lib. procl. fol. 284 v. 13. 7. 1570.

[11]) Pol III, p. 159.

[12]) Lib. procl. fol. 406 v. 9. 11. 1598.

[13]) Statuten u. Ordnungen 1574.

[14]) Lib. procl. fol. 308 b. v. 6. 8. 1575.

[15]) Dies und das Folgende, nach Lib. procl. fol. 167 b v. 11. 9. 1535; fol. 254 b v. 6. 11. 1563; fol. 270 v. 6. 9. 1567.

Maßnahme gegen Vortäuschung von frischer Beschaffenheit des Wildes. Als Verkaufsort werden für die Jahre 1590 und 1604 in den Rechnungsbüchern der Stadt 3 Wildbretbauden erwähnt, die einen jährlichen Zins von 4 bzw. 5 Mark zusammen zu entrichten hatten. Anderen Personen, insbesondere den alten Weibern und „Krentzlerinnen", die auf dem Hühnermarkt Kränze feilhielten und „welche nicht die wenigste ursach des hohen teuren kaufs und stagerung sind", war der Ein- und Verkauf von Wild verboten[16]). Um jeden diesbezüglichen Versuch der Kränzlerinnen zu unterbinden, wurde ihnen jedes weitere Feilhalten von Kränzen auf dem Hühnermarkt fortan untersagt.

Desgleichen schritt der Rat gegen eine bestimmte Ausübung des Taubenhandels ein. Es hatten sich nämlich „nicht allein die gemeine jugent auch schuller und andere, sonder auch wol gewaxene starke knechte, die sich des müssigganges befleissigen", jeden Sonntag nach dem Mittag auf dem Hühnermarkt eingefunden, um dort Tauben zu verkaufen, wohl um mit nicht ganz ehrlich gewonnener Ware sich ein kleines Taschengeld zu verdienen[17]). Damit diese Jugend nicht „in die irre und zu allerlei nachteiligen wehsen gefüret und angeleitet" werde, verbot der Rat den seit alters am Sonntag auf dem Hühnermarkt stattfindenden Taubenhandel.

Preise für Wild und Geflügel sind in Preistaxen von 1511/13 (Hs. Klose 48), in den Rechnungsbüchern des Hospitals zu St. Hiob (Stadtarchiv Hs. O. 113/15) und in der Wildbrettaxe von 1570 (Hs. Klose 35) verzeichnet. Wie diese Quellen zeigen, mußten der rohen Sitte des Vogelgenusses eine nicht unbeträchtliche Zahl von Singvögeln geopfert werden.

3. Gemüse, Obst und andere einheimische Früchte

Obwohl im damaligen Breslau viele Bürger durch Besitz oder Pacht von Gärten innerhalb und außerhalb der Mauern Gelegenheit hatten, ihren Obst- und Gemüsebedarf zu decken, war an Markttagen der Gemüse- und Obstmarkt besonders lebhaft und reichhaltig entwickelt, so daß zur Überwachung seines ordnungsgemäßen Ablaufs vom Rat ein Vogt angestellt werden mußte. Die Hauptbeschicker dieses Marktes waren wohl die Bauern der umliegenden Ortschaften[18]), jedoch wer-

[16]) Lib. procl. fol. 24/75 v. 24. 12. 1567. Desgl. Statut. u. Ordn. von 1574.
[17]) Lib. procl. fol. 268/69 v. 15. 3. 1567.
[18]) Lib. def. III, fol. 204 ff. v. 9. 1. 1587.

den auch Händler „so aus dem gebirge ihren wegk mit obst auf die Neis, Grotkaw, Olaw alher gerade nach Breslau zu nehmen", erwähnt[19]). Daß auch aus Böhmen Obst und Gemüse nach Breslau gekommen sein mag, geht aus einer Quittung vom 28. März 1553 hervor[20]), in der 5½ Malter Nüsse aus Neustadt in Mähren verzeichnet werden, und aus dem Zollmandat Kaiser Ferdinands vom 29. Juli 1549[21]), in welchem Ausfuhr von „nuss, opfl, piern, gelber vnd weiser rieben, auch kraut vnd annders zugemüs" erwähnt wird. Nach einer Notiz Pols[22]) bezog man in Breslau im Jahre 1570 aus Ungarn Zwetschken, Pflaumen, gebackenes und getrocknetes Obst. Daß in der Stadt selbst die Obstbaumzucht nicht unbedeutend gewesen sein mag, geht daraus hervor, daß der Sächsische Kammermeister Hans Harrer aus Breslau Pfropfreiser für Birnen und Kirschen bestellt hat[23]).

Als Marktort war den Gemüse- und Obsthändlern die Ostseite des Großen Ringes zugewiesen[24]). Die üblichen Marktabgaben an die Stadt betrugen für Obst 2 Heller von einem Viertel an, desgl. für Erbsen, gebackene Birnen, Rüben, rote und schwarze Beeren u. a. Für Sauerkraut erhob man das gleiche Marktgeld. Von Pilzen, die meistens von Frauen zum Markt gebracht wurden, war von jeder Sorte ein Probepilz zur Untersuchung abzuliefern[25]). Die Jahreseinnahmen von den Marktgeldern für Früchte, Grünzeug usw., das sog. „Hockengeldt", sind in den Städtischen Rechnungsbüchern verzeichnet; sie betrugen für

1548: 19 Thl. 40 Gr.	1604: 24 M. 24 Gr.
1590: 30 M. 28 „	1618: 33 „ 6 „

Wegen der durch Genuß unreifen Obstes oft auftretenden Krankheiten war das Feilhalten solches Obstes bei Verlust desselben und strenger Bestrafung verboten. Zu der gleichen Kategorie verdächtigen Obstes zählte man noch Roßpflaumen, Wassernüsse, Haselnüsse, Schwämme und Pilze[26]). Besonders wegen letzterer erließ der Rat spezielle Bestimmungen, „da die erschröckliche seuche der Pestilentz

[19]) Handelsregesten 1574, Juni 12.
[20]) Handelsregesten 1553, März 28.
[21]) Stadtarchiv Urkunde EEE 788.
[22]) Pol IV, p. 60.
[23]) Handelsregesten 1574, nach: Neues Archiv f. Sächs. Geschichte XV, p. 90: Georg Müller, H. Harrer.
[24]) Lib. def. III, fol. 204 ff. v. 9. 1. 1587.
[25]) ibid.
[26]) Lib. procl. fol. 235 (8. 8. 1555) u. fol. 348 b (25. 8. 1582).

regiret mit Pulzen, Reisken vnd schwemmen"[27]); die noch mangelhafte Pilzkenntnis und ihre verhängnisvollen Folgen führten zum Verbot jeglichen Feilhaltens von Pilzen aller Art auf dem Breslauer Markt: den Pilzhändlern wurde auf dem Elbing vom Rat eine besondere Stelle zum Verkauf ihrer Waren zugewiesen.

Die Überwachung der Marktbestimmungen, die Einziehung der Gelder usw. lag in den Händen des sogenannten „Hockenvogts", dessen Pflichten und Rechte durch eine Ratsordnung vom 9. Januar 1587 bestimmt waren[28]).

4. Honig und Zucker

Während der Zucker heute das verbreitetste Süßmittel aller Länder ist, spielte er im Mittelalter eine wesentlich andere Rolle. Der Rohrzucker (der Zucker in der Rübe wurde 1747 von dem deutschen Apotheker Marggraf entdeckt, fand aber erst infolge der Kontinentalsperre Napoleons größere industrielle Auswertung) galt im ausgehenden Mittelalter und bis weit ins 18. Jahrhundert hinein als ein teurer Einfuhrartikel, der vorwiegend zu medizinischen Zwecken gebraucht wurde, sonst aber als Luxus galt. Erst durch die Verbesserung der Transportmöglichkeiten und den zunehmenden Genuß von Kaffee, Tee und Schokolade stieg sein Verbrauch, der aber für 1730 für ganz Europa erst auf 750 000 Dz. geschätzt wird[29]). In der hier zu behandelnden Zeitspanne des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts spielt der Zucker als Süßmittel in der Volksernährung eine untergeordnete Rolle. Zwar erscheint er in verschiedenen Formen und Arten auf dem Markte, jedoch lassen die in weit zahlreicherem Maße den Honig betreffenden Angaben und Anordnungen mit Sicherheit die Tatsache erschließen, daß das Süßmittel der Bevölkerung Breslaus weit über das Mittelalter hinaus der Honig gewesen ist. Zucker war ein Luxusartikel, den nur die Wohlhabenden sich leisten konnten.

Der Honig stammte wohl meistens aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt, denn einmal wurde die Bienenzucht auf dem Lande bedeutend mehr betrieben als heute und zum andern war ein weiter Transport von Honig sehr schwierig. In einer Schuldurkunde

---

[27]) Lib. procl. fol. 292/93 (21. 8. 1572).

[28]) Lib. def. III, fol. 204 ff.

[29]) Nach: K. Hintze, Geographie u. Geschichte der Ernährung. Leipzig 1934, p. 105.

aus dem Jahre 1531 wird eine Honiglieferung aus Brieg erwähnt[30]). Auch aus Polen wird Honig auf den Breslauer Markt gekommen sein[31]). Als Handelsmengen für Honig werden „Schefflein, Töpplein, Fassen oder Zuben" verzeichnet[32]), auch Eimer und Tonnen kommen vor. Ebenso wie die fast in gleichen Behältern gelieferten Fische mußten die Honiggefäße auf dem Markt durch die „Aufschläger" besichtigt und auf die Güte ihres Inhalts geprüft werden, denn es kam oft vor, daß minderwertiger oder unreiner Honig auf den Markt gebracht wurde[33]). Für diese Besichtigung des Honigs durch die Aufschläger waren diesen 12 Heller pro Tonne zu zahlen[34]).

Solange der Hut als Zeichen des Marktes hing, war das Kaufen von Honig durch Küchler, die ja größere Mengen benötigten, verboten, „damit die Bürger zu ihrem teglichen nutz ihre notturft bekommen mögen"[35]).

Als Marktort für den Honig war die Nordost-Ecke des Großen Ringes bestimmt, die deswegen auch den Namen „Honigecke" führte[36]). Das Marktgeld für Honig betrug pro Woche 1 Gr. (Menge nicht angegeben). Die Jahreseinnahmen der Stadt von „Honigbußen" sind in einem Fragment einer Aufzeichnung für die Jahre 1550 bis 1562 verzeichnet[37]), sind aber leider mit den Einnahmen für Röthe zusammengezählt, so daß die Reineinnahmen für Honigbußen nicht mehr erkennbar sind. Das gleiche gilt für die Städtischen Rechnungsbücher.

Zucker in Form von Rohrzucker wurde aus dem Ausland eingeführt. Die Lieferungsländer, die für Breslau in Betracht kamen, sind uns nicht überliefert. Aus einem Besichtigungsprotokoll vom 25. August 1544[38]) kann geschlossen werden, daß kanarischer Zucker eingeführt wurde, der wahrscheinlich über See die Oder aufwärts nach Breslau gelangte, wie aus einer „Gegen-Deduktion" der Breslauer Kaufmannschaft an den Breslauer Rat vom Jahre 1584 hervor-

---

[30]) Handelsregesten 1531, März 18.
[31]) Stadtarchiv, Warschauer Zollrollen.
[32]) Hs. Klose 35 (Lib. procl.).
[33]) Vgl. Handelsregesten 1525, Juli 17.
[34]) Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Liber Magnus II, fol. 78 ff. (1578).
[35]) Statut u. Ordnung. 1574.
[36]) Lib. def. III, fol. 204 ff. (1587).
[37]) Stadtarchiv Urkunde BBB 33.
[38]) Hs. Klose 36, S. 26. — Küchenrechnung von 1611 (Hs. E 70, 72, 75).

geht[39]). Aus Antwerpen, das im späten Mittelalter für Schlesien die Rolle Venedigs im frühen Mittelalter übernimmt, kam Zucker über Frankfurt a/M. und Leipzig auf dem Landwege nach Breslau[40]). Die Küchenrechnung von 1611 verzeichnet als Orte des Zuckerbezugs Linz und Danzig.

Die gewerbliche Verarbeitung des Zuckers in seine üblichen Handels- und Gebrauchsformen besorgten die sogenannten Zuckermacher[41]). Sie waren ebenfalls der durch einen städtischen Beschauer vorgenommenen Qualitätsprüfung ihrer Waren unterworfen[42]). Größere Zuckermengen kamen in der oft erwähnten Form des Zuckerhutes in Handel und Verkauf[43]). Auch Zuckerkand wird bereits 1541 verzeichnet[44]).

5. Öl, Gewürze, Delikatessen

An marktgängigen Ölarten sind uns zwei überliefert: Rübensamenöl und Leinöl. Das Öl wurde meist in Kannen auf den Markt gebracht, verwandte man Tonnen, die je 100 Kannen faßten, so trug das darin enthaltene Öl die Bezeichnung Tonnenöl und war im Preise durchschnittlich 4 bis 6 Heller je Pfund billiger als Kannenöl (1511). Für beide Ölarten wurden damals 22 bis 26 Heller, für Tonnenöl 18 bis 20 Heller je Pfund gezahlt. Im Jahre 1514 zahlte man für Leinöl 14, für Rübsamenöl 10 Heller, in den Jahren 1523 und 26 für Leinöl ebenfalls 14, für Rübsamenöl 12 Heller je Pfund[45]). Bürger, die aus Rüben- oder Leinensamen selbst Öl schlagen lassen wollten, hatten hierfür dem Ölschläger 12 Heller zu geben[46]).

Bei den Gewürzen drängten die fremden Würzmittel die einheimischen alten Küchenkräuter mehr und mehr beiseite. Unter den Gewürzen stand der Pfeffer an erster Stelle wegen seiner eigenartigen hohen Bewertung, die ihn oft an die Stelle von Geld treten ließ[47]). So wird der Pfeffer in einem Zollmandat vom 16. Dezember 1604 zu

[39]) Handelsregesten 1584, Dez. 10.
[40]) A. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte p. 144.
[41]) Handelsregesten 1591, April 10.; 1592, April 18.; 1596, März 20.
[42]) Hs. Klose 36: Beschauerzeugnis vom 25. 8. 1544.
[43]) Handelsregesten 1546, Sept. 24. u. Nov. 2.
[44]) Handelsregesten 1541, Dez. 23.
[45]) Handelsregesten 1511, März 11. — Hs. Klose 48.
[46]) Hs. Klose 48 (1526).
[47]) K. Hintze, a. a. O. p. 78.

den „allervornembsten Wahren so vor allen andern gesichert werden müßten" gerechnet[48]). Dazu trat die Neigung früherer Jahrhunderte, Speisen und Getränke außerordentlich zu würzen, erst wenn diese „brannten und aus dem Munde rauchten", waren sie richtig. Der Verbrauch an Pfeffer war demnach sehr erheblich und die Pfefferkaufleute, die „Pfeffersäcke", gehörten zu den reichsten Kaufleuten der Stadt. Dem Breslauer Ratsherrn Jakob Schachmann, der unter anderem auch Pfeffer über See bezog, wurden im Jahre 1572 von Amtsleuten des Königs Friedrich von Dänemark 6 Sack Pfeffer und andere Kaufmannsgüter auf dem Schiff angehalten, wogegen der Breslauer Rat beim König Verwahrung einlegte[49]). Als Handelsmaß für Pfeffer war nach einer Anordnung des Zollmandats vom 14. September 1564 der Sack üblich[50]). Als Pfefferpreis (Einkaufspreis) wird 1597 der Betrag von 24 Gr. je Pfund genannt[50a]).

Von anderen Gewürzen werden erwähnt: Kümmel, der manchmal auch gefälscht auf den Markt kam[51]) und den man 1611 das Pfund mit 33 Gr. bezahlte[52]), Lorbeer, der über See, die Oder aufwärts eingeführt wurde[53]), Mandeln, die als „Ambrosianische Mandeln" bezeichnet sind und von denen der Zentner 19½ Thaler kostete[54]), ferner eine beträchtliche Anzahl von Gewürzen, die wir der Rubrik „allerley spececeyen" der Küchenrechnung von 1611 entnehmen. Es werden da aufgezählt: Nelken, Muskatblüte, Muskatnüsse, Zimt, Ingwer, Kümmel, Ananas, Kaviar, Kapern u. a.

Ebenso vielseitig sind die in gleicher Quelle aufgeführten Delikatessen: Genueser Paste, Quittenbrot mit Honig, Quittensaft mit Zucker, Johannisbrot mit Zucker, Sardellen, Artischocken u. a.

Es muß bei aller Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der Gewürze und Delikatessen beachtet werden, daß sie für die große Menge der städtischen Bevölkerung kaum oder gar nicht in Frage kamen; ihres weiten und teuren Transportes wegen waren sie, wie die z. T. ange-

[48]) A. Kern, a. a. O. p. 57.

[49]) Handelsregesten 1572, Sept. 15., nach Hs. F 8, 32, fol. 279 f.

[50]) A. Kern, a. a. O. p. 34.

[50a]) Handelsregesten 1597, April 14.

[51]) Hs. Klose 36.

[52]) Küchenrechnung 1611.

[53]) Aus der „Gegen-Deduktion" der Breslauer Kaufmannschaft an den Breslauer Rat vom Jahre 1584. (Handelsregesten 1584, Dez. 10.)

[54]) Handelsregesten 1597, April 14.

gebenen Preise zeigen, für den einfachen Haushalt unerschwinglich. Nur in den Häusern der Reichen und bei festlichen großen Essen, wie z. B. das 1611 von der Stadt zu Ehren des Königs Mathias veranstaltete, worauf sich die erwähnte Küchenrechnung bezieht, waren die damals seltenen Gewürze und Delikatessen auf der Tafel zu finden; auf dem Tisch des einfachen Mannes fehlten sie.

6. Südfrüchte

Südfrüchte, die nach Breslau kamen, wurden auf den drei Handelswegen, die Schlesien im ausgehenden Mittelalter mit dem Orient verbanden, herbeigeführt: entweder über Lemberg und Krakau oder Siebenbürgen — Ungarn oder über Venedig, das dann durch Antwerpen abgelöst wurde, von wo aus die Waren auf dem Landwege über Frankfurt a/M. und Leipzig nach Schlesien gebracht wurden.

Für einen Verbrauch durch die große Masse der städtischen Bevölkerung kamen Südfrüchte kaum in Betracht, da sie durch den weiten Transport zu teuer waren. Es sind uns nur Großeinkaufspreise der Stadt bei Bewirtung ihrer königlichen Gäste erhalten (Küchenrechnung von 1611). Der Preis für eine Zitrone betrug z. B. 12 Gr., für ein Pfund Datteln 23 Gr., also ebensoviel, wie man in guten Zeiten für einen Scheffel Korn zahlte. Die Stadt bezog für oben erwähnte Zwecke ihre Südfrüchte aus Linz; das Küchenbuch führt an Arten auf: Ambrosianische Mandeln, Mandelkerne, Rosinen, Pomeranzen, Zitronen, Granatäpfel, Oliven, Datteln, Feigen usw. Erwähnungen von Südfrüchten in städtischen Marktverordnungen finden sich aus oben angegebenen Gründen nicht.

Lebenslauf

Am 29. Januar 1906 wurde ich in Brieg, Bez. Breslau, geboren. Ich besuchte die Volksschule in Berlin und nach Übersiedlung meiner Eltern, des Polizeiwachtmeisters i. R. Hermann Otte und seiner Ehefrau Pauline, geb. Tschampel, nach Brieg, Bez. Breslau, daselbst die Mittelschule, die Landwirtschaftsschule und das Staatliche Lehrerseminar. Von 1926 bis 1928 studierte ich an der Universität Breslau Geschichte, Englisch und Deutsch, war dann ein Jahr als Hauslehrer in Görbersdorf (Schles.) tätig und setzte von 1930 bis 1933 mein Studium an der Universität Breslau fort. 1931 legte ich die Ergänzungsprüfung für Lehrer, 1933 die Mittelschullehrerprüfung ab. 1929 trat ich in den öffentlichen Volksschuldienst und war als Lehrer in Breslau, Brieg, Striegau, Langenbielau, Steinau a. O. und Oels beschäftigt; seit 1935 bin ich in Kawallen, Kr. Trebnitz, tätig. 1934 begann ich im Stadtarchiv Breslau mit der Anfertigung vorliegender Dissertation.